Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Januar 1927 | No. 1

Aus dem Inhalt:

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevolkerung des ehemaligen Bezirks Posen. Telefon 1536.

[illegible] [illegible] Sprechstunden des Geschaftsführers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Buro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen massige Gebührenberechnung Auskunfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:
Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:
Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten,
Aufstellung von Bilanzen,
Abschluss-Revisionen,

Abteilung Rechtsberatung:
Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten,
Auskunft über polnische Gesetze,
Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung für Übersetzungen:
Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstucken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Franzosisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:
Stellenvermittlung fur kaufmännisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:
Sachgemaße Geschaftsauskünfte über Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:
Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchfuhrung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschaftsbeziehungen. Auskunfte über Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:
Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1.— zł ein Sterbegeld von 300.— zł. Mitglieder konnen auch Frauen und unverheiratete Tochter werden.

Folgende Zeitungen und Zeitschriften liegen in unserem Buro zur dauernden Einsichtnahme für unsere Mitglieder aus:

Tageszeitungen.

1. Posener Tageblatt, Poznań.
2. Deutsche Rundschau, Bydgoszcz.
3. Pommereller Tageblatt, Tczew.
4. Kattowitzer Zeitung, Katowice.
5. Berliner Tageblatt. Wochenausgabe fur das Ausland.

Gesetzblatter und Wirtschaftszeitungen.

Deutsche:

1. Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Geschaftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.
2. Danziger Wirtschaftszeitung.
3. Wirtschaftskorrespondenz für Polen. Kattowitz.
4. Wirtschaftsorgan für Handwerk, Industrie, Handel und freie Berufe.
5. Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen, Poznań.
6. Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Breslau.
7. „Niederschlesische Industrie". Hirschberg, Schl.
8. Deutsche Handelsvertreter-Zeitung, Berlin.
9. „Mitteilungen" des Verbandes Kölner Großfirmen, e. V., Koln.
10. „Nachrichten" der Nachrichtenstelle für Außenhandel, Cottbus.
11. „Hamburger Industrie- und Gewerbezeitung".
12. „Ost-Europa-Markt", Königsberg Pr.
13. „Angebot und Nachfrage", Leipzig.
14. „Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung", Königsberg Pr.
15. „Oberschlesische Wirtschaft". Handelskammer Oppeln.
16. „Deutscher Außenhandel". Herausgegeben vom Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.
17. Deutsche Export-Zeitung, Berlin.
18. „Der Qualitätsmarkt". Handelsvermittlungsdienst.
19. Wirtschafts- und Exportzeitung, Leipziger Messezeitung.
20. Grenzmärkische Handwerkerzeitung. Handwerkskammer Schneidemühl.
21. „Zentralstelle" für Interessenten der Leipziger Messe.

Polnische:

1. Dziennik Ustaw.
2. Monitor Polski.
3. Przemysł i Handel. Wochenschrift, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Gewerbe.
4. Świat Kupiecki. Wirtschaftliche Wochenschrift.
5. Wiadomości Gospodarcze. Handelskammer Bydgoszcz.
6. Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze. Katowice.
7. Rzemieślnik. Organ der Handwerkskammern Westpolens.
8. „Kupiec". Spezialfachblatt für die Kolonial- und Nahrungsmittelbranche.
9. Drogerzysta. (Der Drogist).
10. Rynek Metalowy i Maszynowy. (Der Metall- und Maschinenmarkt mit der Beilage: Elektro- i Radiotechnika).
11. Przegląd Włókniczy. (Die Textilrundschau).
12. Przemysł Skórny. (Die Lederindustrie).
13. Dom Gościnny. (Das Gasthaus).

Ferner liegen in unserem Buro zur Einsichtnahme aus die amtlichen Meßadreßbucher der Leipziger Messe, Breslauer Messe und Posener Messe.

Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Januar 1927 | Nr. 1

Das neue Stempelsteuergesetz.

Das neue Stempelsteuergesetz, das am 1. Januar in Kraft tritt, bringt eine ganze Reihe grundsätzlicher Neuerungen. In den folgenden Zeilen soll aber nur die Verstempelung jener Urkunden und Geschäftsvorfälle behandelt werden, zu deren Ausfertigung nicht die Hilfe des Gerichtes, des Notars, eines Börsenmaklers oder einer Bank notwendig ist. Allen denjenigen, die sich auch über diese Fälle unterrichten wollen, wird empfohlen, sich die deutsche Übersetzung des Stempelsteuergesetzes, erschienen in Nr. 20/21 der „Poln. Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung", anzuschaffen.

Im folgenden soll näher besprochen werden die Verstempelung von Anweisungen, Schecks, Wechseln, Tausch- und Kaufverträgen über bewegliche Sachen, Pacht- und Mietsverträgen, Quittungen, Rechnungen, Schuldscheinen, Bürgschaften und Kautionen, Vollmachten und Zeugnissen.

Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Anweisungen, die den Auftrag zur Auszahlung einer Geldsumme oder zur Ausgabe von Wertpapieren beziehungsweise anderer Tauschobjekte enthalten, unterliegen einer Stempelabgabe in Höhe von 0.3 % der Geldsumme, bzw. des Wertes der Wertpapiere oder Tauschobjekte, wenn die überweisende Person oder die Person, die mit der Überweisung beauftragt wurde, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

Von der Abgabe sind befreit:

1. Anweisungen, die Auszahlungen aus laufender Rechnung (Kontokorrent) enthalten.
2. Anweisungen, die nicht später als eine Woche nach dem Datum der Ausstellung zahlbar sind, wenn dieses Datum nicht später liegt, als der Tag der Aushändigung.
3. Post- und Telegraphenanweisungen.
4. Anweisungen, bei denen der Überweisende die Bank Polski ist.

Schecks sind nur dann zu verstempeln, wenn

1. der Aussteller den Scheck vor dem Ausstellungstermin einer anderen Person übergibt.
2. Wenn in einem Scheck zugunsten einer bestimmten Person oder an ihre Order der Aussteller zugleich der Bezogene (Trassat) ist.

Wechsel sind in der bisherigen Höhe zu verstempeln, und zwar:

Wechselsumme bis zł:	Wechselsteuer in zł:
50	0.20
100	0.30
200	0.60
300	0.90
400	1.20
500	1.50
600	1.80
700	2.10
800	2.40
900	2.70
1000	3.00

Jede weiteren angefangenen tausend Złoty sind mit 3 Złoty zu verstempeln.

Der Wechselstempel ist **vor** der ersten Unterschrift zu entrichten. Die Ausstellung des Wechsels hat auf den amtlichen Formularen zu geschehen. Eine Verstempelung durch Stempelmarken oder direkte Einzahlung beim Finanzamt ist nur im Ausnahmefalle zulässig. Die Entwertung der Stempelmarken auf Wechseln darf **nicht eigenhändig**, sondern nur durch amtliche Stellen (Notare, staatliche Banken, die Bank Polski und Privatbanken und Genossenschaften, denen der Finanzminister entsprechende Erlaubnis erteilt hat) erfolgen. Der Notar darf für die Entwertung von Stempelmarken auf Wechseln keine Entschädigung verlangen.

Eine Neuerung bringt das neue Gesetz insofern, als der einmal entsprechend der Wechselsumme entrichtete Stempel für eine unbegrenzte Laufzeit des Wechsels gilt. Eine Nachversteuerung nach Ablauf von drei Monaten findet also nicht mehr statt. Ein Blanko-Wechsel erfordert einen Mindeststempel von 30 zł. Ferner ist darauf zu achten, daß beim Blanko-Wechsel vor Einschreibung der Wechselsumme der erforderliche Fehlbetrag (bei einer Wechselsumme über 10 000 zł) zugezahlt wird. Da die Bestimmungen sehr streng gehandhabt werden, und bei einer unrichtigen Verstempelung der 25-fache Betrag der zu wenig entrichteten Stempelsteuer nacherhoben wird, empfiehlt es sich dringend, nur in allernotwendigsten Fällen vom Blanko-Wechsel Gebrauch zu machen.

Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen.

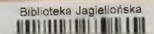
Einer Stempelabgabe in Höhe von 1 % unterliegen:

1. Kauf- und Tauschverträge (Lieferungsverträge über bewegliche Sachen).
2. Versteigerungen beweglicher Sachen.
3. Abtretung einer beweglichen Sache zwecks Bezahlung einer Schuld.

Kaufverträge, die der Verkäufer im Rahmen eines Unternehmens abschließt, das der Gewerbesteuer unterliegt, sind nur mit 0.2 % der Kaufsumme zu verstempeln.

Gänzlich befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Verkäufe bis zu einem Betrage von 20 zł einschließlich.
2. Verkauf von staatlichen Monopolerzeugnissen.
3. Verkauf von ausländischen Münzen, sowie Gold und Silber in Stäben.
4. Kaufverträge, die der Verkäufer oder Käufer im Rahmen seines Unternehmens abschließt, das der Gewerbesteuer unterliegt, wenn ein solches Schriftstück nur mit der Unterschrift **einer** Partei versehen und weder gerichtlich, noch notariell angefertigt oder beglaubigt ist.
5. Abtretungen von Einlagen in der Postsparkasse.
6. Verkäufe von Baumaterial, vorgesehen im Artikel 4, Punkt a) und d) des Gesetzes vom 29. April 1925 über den Ausbau der Städte (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 346).



Pacht- und Mietsvertrage.

Pacht- und Mietsvertrage und die Verlangerung solcher Vertrage unterliegen einer Stempelabgabe von 1% vom Werte. Handelt es sich jedoch um Verpachtung oder Miete im Ausland gelegener Immobilien, so betragt die Abgabe 3 Zloty.

Hier ist insofern eine Neuerung eingetreten, als bisher der Stempel von Pacht- und Mietsvertragen von 0,1% bis 2% gestapelt war und ebenso von mündlichen wie schriftlichen Vertragen gezahlt werden mußte, wahrend jetzt nur schriftliche Vertrage mit 1% stempelpflichtig sind.

Quittungen.

Quittungen über den Empfang von Geld, Wertpapieren und anderen Gegenstanden unterliegen grundsatzlich einer Abgabe von 0,20 zl. Falls aber eine Quittung zugleich die Einwilligung zur Loschung einer Eintragung im Grundbuch betrifft (sogenannte löschungsfahige Quittung), betragt der Stempel grundsatzlich 3 zl, bei einer Summe zwischen 100 und 1000 zl 1 zl. Unter 100 zl wird keine Abgabe erhoben.

Befreit von der Stempelabgabe sind Quittungen:

1. über den Empfang von Gegenstanden, deren Wert 50 zl nicht übersteigt:
2. über Rückzahlung von Geldern, die bei einem Bankunternehmen verzinslich angelegt sind, wenn der zurückgezahlte Betrag 100 zl nicht übersteigt:
3. im Texte eines Vertrages, dessen Ausführung sie bestatigen und Quittungen auf Rechnungen, die die Forderung aus diesen Rechnungen betreffen:
4. zwischen zwei Abteilungen desselben Unternehmens:
5. über die Entrichtung einer offentlichen Abgabe oder Geldstrafe:
6. über den Empfang einer Entschadigung für Leistungen, die auf offentlich-rechtlicher Verpflichtung beruhen.
7. die erteilt werden durch den Fiskus, die Bank Polski, und von Stiftungen, Anstalten und Vereinen, mit ausschließlich — religiosen — Bildungs- oder wohltatigen Zwecken;
8. über den Empfang von Betragen aus Dienstverhaltnissen (Lohn- und Gehaltsquittungen):
9. über eine Summe, die herrührt aus dem Verkauf auslandischer Zahlungsmittel oder Gold und Silber in Staben oder Wertpapieren oder über die Entrichtung einer Summe auf Grund von Wechseln, Schecks, übertragbarer Anweisungen mittels Indossement, Pfandnachweisungen oder Schuldscheinen an Order:
10. im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr:
11. der Postsparkasse, der Zentralkasse, der landwirtschaftlichen Vereinigungen, der Gemeindespar- und Darlehenskassen und der zum Revisionsverband gehörenden Genossenschaften:
12. die sich auf die Rechtsverhaltnisse zwischen einer Genossenschaft und ihren Mitgliedern beziehen, wenn sich diese Verhaltnisse in den Grenzen der statutenmaßig festgelegten Tatigkeit halten.

Zur Entrichtung des Quittungsstempels sind die Personen verpflichtet, welche die Quittungen erteilen, und bei auslandischen Quittungen die Empfanger. Eine Quittung aus dem Auslande muß innerhalb drei Wochen nach Erhalt mittels Stempelmarke versteuert werden. Die Entwertung geschieht durch den Empfanger, indem er die Stempelmarke mit seiner Firma und dem Datum uberschreibt.

Rechnungen.

Rechnungen, die ein Verkaufer im Rahmen seines gewerbesteuerpflichtigen Unternehmens erteilt, sind mit 0,2% vom Betrage zu verstempeln. Bei anderen Geschaften betragt der Rechnungsstempel 1%.

Dem Rechnungsstempel unterliegen auch Rechnungen, die im Auslande ausgestellt und nach Polen gesandt werden. Befreit vom Rechnungsstempel sind:

1. Eine Forderung die 20 zl nicht übersteigt:
2. Abrechnungen, die auf Grund von Kauf- und Lieferungsvertragen, von denen die Abgabe schon entrichtet ist, erteilt werden:
3. Rechnungen über staatliche Monopolerzeugnisse:
4. Rechnungen über Wertpapiere, auslandische Zahlungsmittel oder Gold und Silber in Staben:
5. Rechnungen über Baumaterialien, vorgesehen in Artikel 4 a) und d) des Gesetzes vom 29. 4. 1925 uber den Ausbau der Stadte (D. U. R. P. 51, Pos 346).
6. Rechnungen der Bank Polski:
7. Rechnungen von Genossenschaften für verkaufte oder gekaufte Waren, falls der Verkauf bzw. Kauf sich im Rahmen der durch das Statut bestimmten Tatigkeit der Genossenschaft halt:
8. Apothekerrechnungen auf Rezepten oder Abschriften von Rezepten, die den Medizinen beiliegen

Zur Entrichtung des Rechnungsstempels ist der Aussteller verpflichtet. Der Stempel ist vor Aushandigung an den Empfanger zu entrichten.

Die Abgabe von im Auslande ausgestellten Rechnungen hat der in Polen wohnende Empfanger drei Wochen nach dem Empfang zu entrichten. Die Entwertung des Rechnungsstempels geschieht durch Überschreiben mit der Firma und dem Datum.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „ubersetzt Nr . . . bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 121 vom 15. 12. 1926.

Gesetz.

Pos. 694 — vom 25. 11. 1926 betr. Ratifikation des Garantievertrages zwischen Polen und Rumanien, unterschrieben in Bukarest am 26. 3. 1926 1379

Verordnungen des Staatsprasidenten.

695 — (übersetz) vom 10. 12. 1926 über die Errichtung eines Finanzrats beim Finanzminister 1380

696 — (übersetzt) vom 10. 12. 1926 über die Verlängerung des Termins zur Ausführung der Verordnung des Staatsprasidenten vom 27. 12. 1924 betr. Nachprüfung der Berechtigungen (Konzessionen) zum Verkauf von Gegenstanden, die vom Staatsmonopol erfaßt sind. 1380

697 — (ubersetzt) vom 10. 12. 1926 betr. Einziehung eines besonderen zehnprozentigen Zuschlages von den direkten und indirekten Steuern, den Stempelgebühren, den Erbschafts- und Schenkungssteuern, sowie auch von den gezahlten bzw. zwangsweise eingezogenen Rückstanden der oben erwahnten Abgaben im Jahre 1927 1380

Verordnung des Ministerrats.

698 — vom 26. 11. 1926 uber die Entschadigung der Präsidenten und der Mitglieder des Zustandigkeitstribunals 1381

Verordnung des Ministerprasidenten.

699 — (ubersetzt) vom 6. 12. 1926 uber die Art und Weise der Berufung des Sekretars für das Zustandigkeitstribunal.... 1381

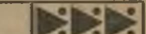
Verordnungen der Minister.

700 — (übersetzt) des Finanzministers vom 6. 11. 1926 über die Zuerkennung von Belohnungen für die Mithilfe bei der Aufdeckung von dem Finanzstrafgesetz unterliegenden Vergehen 1382

701 — des Finanzministers vom 20. 11. 1926 betr. Uniformierung der Funktionäre der Zollwachen 1384

702 — (übersetzt) des Finanzministers vom 20. 11. 1926 betr. Bestimmung des Gebührensatzes für die Aufsicht über die Versicherungsanstalten für das Jahr 1925 1390

703 — (übersetzt) des Finanzministers vom 29. 11. 1926 betr. Festsetzung des grundlegenden Monopolpreises für den Spiritus aus der Kampagne 1926/27 1390



Dziennik Ustaw R. P. Nr. 122 vom 17. 12. 1926.

Verordnungen des Staatspräsidenten.

704 — (übersetzt) vom 10. 12. 1926 über die Errichtung einer Preisprüfungsstelle 1391

705 — (übersetzt) vom 13. 12. 1926 betr. einige Abänderungen der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 12. 1923 über die Pensionsversorgung der Staatsfunktionäre und der Berufsmilitärbeamten in dem durch das Gesetz vom 13. 12. 1924 bestimmten Wortlaut 1393

Verordnungen der Minister.

706 — des Innenministers vom 21. 10. 1926 über die Errichtung einer selbständigen Landgemeinde „Siworogi" im Kreise Przemyślane in der Wojewodschaft Tarnopol 1395

707 — (übersetzt) des Finanzministers vom 30. 11. 1926 über die Art und Weise der Umrechnung und Konvertierung von Obligationen der Staatsanleihen aus den Jahren 1918 bis 1920, die unter die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 9. 1926 fallen 1397

708 — (übersetzt) des Finanzministers vom 6. 12. 1926 betr. Ermächtigung der Zollämter zur Einleitung von Untersuchungen und Entscheidung finanz-strafrechtlicher Angelegenheiten, sowie Festsetzung ihrer Zuständigkeitsbezirke 1398

709 — des Verkehrsministers vom 11. 12. 1926, erlassen im Einverständnis mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Erhöhung der Personentarife auf den schmalspurigen staatlichen und privaten Eisenbahnen, die sich in staatlicher Verwaltung befinden und die im Gebiete der Eisenbahndirektionen in Warschau, Radom, Wilna und Lemberg gelegen sind 1401

710 — des Verkehrsministers vom 11. 12. 1926, erlassen im Einverständnis mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Bestätigung der Tarifgebühr für den Transport von Personen und Gepäck auf der Eisenbahnlinie Piotrków—Sulejów 1401

711 — des Verkehrsministers vom 11. 12. 1926, erlassen im Einverständnis mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Bestätigung der Tarifgebühren für den Transport von Personen und Gepäck auf der Eisenbahnlinie der Mareckaer Gesellschaft für den Bau und die Ausbeutung der Eisenbahnzufahrtsstrecken im Königreich Polen 1401

712 — des Verkehrsministers vom 11. 12. 1926, erlassen im Einverständnis mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Einführung einer Tarifermäßigung für Steinkohle im polnisch-österreichischen Verkehr 1402

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 123 vom 18. 12. 1926.

Verordnung des Finanzministers.

713 — (übersetzt) vom 20. 11. 1926, erlassen bezüglich der §§ 54—64, 68—73, 78—80, 96 und 97, im Einverständnis mit dem Justizminister; bezüglich des § 102 im Einvernehmen mit dem Innenminister; bezüglich der §§ 107 und 175 im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe; bezüglich des § 122 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge; bezüglich der §§ 123, 124, 167 und 168 im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister; bezüglich der §§ 99 bis 101, sowie 103 bis 106 im Einvernehmen mit dem Agrarreformminister; bezüglich der §§ 163, 171 u. 178 im Einvernehmen mit dem Außenminister, die die Ausführungsvorschriften zum Gesetz vom 1. 7. 1926 über die Stempelgebühren enthalten 1403

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 124 vom 22. 12. 1926.

Verordnung des Ministerpräsidenten.

Pos. 714 — (übersetzt) und des Außenministers, sowie des Innenministers, des Justizministers, des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 25. November 1926 betr. die kirchliche Organisation der militärischen Geistlichkeit 1452

Verordnungen der Minister.

715 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 16. 11. 1926 betr. Berufsqualifikationen für den mosaischen Religionsunterricht an den allgemeinbildenden staatlichen und privaten Mittelschulen und Lehrerseminarien 1456

716 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 30. 11. 1926 betr. Ergänzung des Artikels 15 der Verordnung vom 11. 6. 1920 über den Zolltarif 1457

717 — (übersetzt) des Ministers für Arbeit und öffentliche Fürsorge vom 6. 12. 1626 betr. die höchste Norm des Lohnes eines Arbeiters, die die Grundlage zur Berechnung der Beiträge für den Arbeitslosenfonds bildet 1457

718 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge im Einverständnis mit dem Justizminister und dem Finanzminister vom 17. 12. 1926 über die Tagegelder für die Mitglieder der Schiedskommissionen, die auf Grund des Gesetzes vom 1. 8. 1919 betr. die Erledigung von Sammelstreitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern berufen sind — auf den zur polnischen Republik gehörenden Gebieten der Zips und Orawa 1458

719 — (übersetzt) des Kriegsministers vom 3. 12. 1926 im Einverständnis mit dem Innenminister, sowie dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung betr. die Abänderung der Anlage 3 zum § 326 der Verordnung des Kriegsministers und der anderen Minister zu dem Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht 1458

720 — (übersetzt) des Finanzministers vom 9. 12. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter, sowie dem Minister für Handel und Gewerbe betr. Ergänzung der Verordnung des Finanzministers vom 6. 8. 1926, herausgegeben zwecks Ausführung des Gesetzes vom 25. 3. 1926 über die Entrichtung der direkten Steuern und Finanzabgaben in Naturalien in Getreide und Kohle 1464

721 — des Justizministers vom 7. 12. 1926 betr. Aufhebung des Friedensgerichts beim Kreisgericht in Chełmża 1466

722 — des Justizministers vom 9. 12. 1926 betr. Aufhebung der Friedensgerichte bei den Kreisgerichten in Leszno, Nakło, Wolsztyn und Żnin 1466

Regierungserklärung.

723 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung des Handels und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und dem Königreich Großbritannien und Irland, unterschrieben in Warschau am 26. 11. 1923 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig 1466

Bekanntmachung des Ministers.

724 — des Verkehrsministers vom 14. 12. 1926 betr. Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Verkehrsministers vom 23. 10. 1926 bezüglich Abänderungen in den Vorschriften über den Bau und den Verkehr auf den Eisenbahnlinien 1466

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 125 vom 23. 12. 1926.

Gesetz.

Pos. 725 — vom 18. 12. 1926 über die Ergänzung des provisorischen Budgets für die Zeit vom 1. 10. bis zum 31. 12. 1926 und über das provisorische Budget für die Zeit vom 1. 1. bis zum 31. 3. 1927 1468

Verordnungen des Ministerrats.

726 — vom 12. 12. 1926 über die Eingliederung der Ansiedlung Koniecpol im Kreise Radom in der Wojewodschaft Łódź in die Reihe der Städte 1473

727 — vom 12. 12. 1926 über die Teilung des Kreises Będzin und Errichtung eines neuen Kreises Zawiercie mit dem Sitz der Kreisbehörden in Zawiercie 1473

Verordnung des Ministers.

728 — des Innenministers vom 15. 12. 1926 über die Aufhebung der Landgemeinde Wizna im Kreise Łomża in der Wojewodschaft Białystok 1473

Regierungserklärungen.

729 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung des vorläufigen Handelsvertrages zwischen Polen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, unterschrieben in Washington am 10. 2. 1925 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig... 1473

730 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung des Handelsvertrages zwischen Polen und dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg, unterschrieben in Brüssel am 30. 12. 1922 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig 1474

731 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Dänemark, unterschrieben in Warschau am 22. 3. 1924 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig 1474

732 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung der Handelskonvention zwischen Polen und der Schweiz, unterschrieben in Warschau am 26. 6. 1922 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig 1474

733 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Holland, unterschrieben in Warschau am 30. 5. 1925 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig 1474

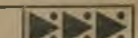
Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126 vom 23. 12. 1926.

Regierungserklärung.

Pos. 734 — vom 30. 11. 1926 betr. den Beitritt der polnischen Republik zur internationalen Konvention über das Zivilprozeßverfahren, unterschrieben im Haag am 17. 7. 1905 1475

Konvention.

735 — betr. das Zivilprozeßverfahren, unterschrieben im Haag am 17. 7. 1905 1475



Die neue Preisprüfungsstelle.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes verfügte der Staatspräsident am 10. Dezember wie folgt:

Artikel 1. Beim Minister für Handel und Gewerbe wird ein Preisprüfungsbüro eingerichtet.

Das Büro hat die Aufgaben, die Preise und Selbstkosten in der Industrie und im Handel und die Kosten für Handelsdienste zu prüfen.

Das Büro untersteht unmittelbar dem Ministerium für Handel und Gewerbe und setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die von dem betreffenden Minister auf ein Jahr aus Sachverständigenkreisen berufen werden.

Den Vorsitzenden, den er auch jeder Zeit wieder abberufen kann, beruft der Minister für Handel und Gewerbe aus der Mitte seiner Untergebenen.

Artikel 2. Zur Prüfung besonderer Angelegenheiten und zur Durchführung von Rundfragen kann der Vorsitzende besondere Kommissionen bilden, die sich aus Mitgliedern des Büros oder auch aus Personen außerhalb des Büros zusammensetzen.

Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom Vorsitzenden des Büros ernannt.

Die beiden Vorsitzenden haben das Recht, Sachverständige einzuladen.

Die Kanzlei des Büros wird von einem Sekretariat geführt.

Artikel 3. Die Mitglieder des Büros versprechen dem Handelsminister, und die Mitglieder der Kommission und die Sachverständigen dem Vorsitzenden des Büros, daß sie ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werden, und daß sie Beschlüsse, die bei ihrer Arbeit gefaßt werden, geheim halten werden, wenn diese vom Büro oder von der Kommission als vertraulich bezeichnet wurden, und daß sie ferner alle technischen und Handelsgeheimnisse der Gesellschaften, die sie prüfen, geheim halten werden.

Artikel 4. Den Mitgliedern des Büros, der Kommission, wenn sie nicht Büromitglieder sind, und den Sachverständigen kann jederzeit das Mandat vom Handelsminister entzogen werden, wenn sie grundlos drei Versammlungen hintereinander versäumen, wenn sie Nachrichten, die vom Büro oder der Kommission als vertraulich bezeichnet wurden, veröffentlichen, besonders die technischen und Handelsgeheimnisse der geprüften Gesellschaften, oder wenn sie sich gegen diese Verordnung vergehen, um sich zu bereichern.

Artikel 5. Der Vorsitzende des Büros oder der Kommission besitzt das Recht, die Besitzer von Handelsgesellschaften, ihre Leiter und Bevollmächtigten und ebenso ihre Rechtsbeistände, Lieferanten, Abnehmer und Vermittler zur mündlichen Verhandlung zu laden, damit sie in Angelegenheiten dieses Gesetzes Zeugnis ablegen oder Beweise liefern.

Der Vorsitzende des Büros oder der Kommission kann Mitglieder des Büros der Kommission oder Sachverständige zur Prüfung von Gesellschaften entsenden, besonders zur Durchsicht der Bücher und Belege, zur Herstellung von Abschriften und Auszügen aus ihnen und überhaupt zur Sammlung von Unterlagen, die zur Durchführung der Ziele des Büros nötig sind.

Es ist nicht erlaubt, Handels- und technische Geheimnisse bei der Vernehmung und Beweislieferung zu verschweigen.

Bei dem Verhör der vorgeladenen Personen und Sachverständigen, bei Besichtigungen am Ort, bei Prüfung der Bücher und Schriftstücke werden sich der Vorsitzende des Büros und seine Vertreter mit ihren Beschlüssen nach den entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches richten mit der Änderung, daß sie Zeugen und Sachverständige nicht vereidigen dürfen.

Artikel 6. An staatliche Behörden und Unternehmungen wird sich das Büro über den betreffenden Minister wenden, an kommunale Behörden, Institutionen und Gesellschaften unmittelbar.

Artikel 7. Wer wissentlich falsche Aussagen macht oder dem Büro und seinen Beamten falsche Belege vorlegt, wird mit Arrest bis zu fünf Monaten und einer Geldstrafe bis 100 000 zł oder mit einer dieser Strafen bestraft. Im Wirkungsbereiche des Strafkodex von 1871 wird, falls die Freiheitsstrafe auf mehr als sechs Wochen lautet, der Arrest in Gefängnis verwandelt.

Wer sich gegen den ersten Absatz dieses Paragraphen aus Nachlässigkeit vergeht, wird mit einer Strafe bis zu 10 000 zł belegt.

Wer Mitglieder des Büros oder ihre Untergebenen an der Prüfung von Gesellschaften, Durchsicht von Büchern und Belegen behindert, oder Abschriften und Belege zu machen nicht gestattet, wird, wenn das Vergehen nicht einer strengeren Strafe im Sinne anderer Strafgesetze unterliegt, mit Arrest bis zu sechs Wochen und einer Geldstrafe bis zu 50 000 zł, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ein Mitglied oder Sachverständiger des Büros oder der Kommission, der an der Veröffentlichung von Nachrichten schuld ist, die bei der Ausführung ihrer Pflichten gefaßt werden, und die vom Büro oder von einer besonderen Kommission als vertraulich bezeichnet worden sind, und ganz besonders das Handels- oder technische Geheimnis der vom Büro geprüften Gesellschaft verrät, wird mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 zł, oder mit einer der Strafen bestraft.

Wenn Vergehen dieser Art deswegen begangen werden, um den Vermögensinteressen der Personen oder Gesellschaften zu schädigen, wird der Schuldige, wenn das betreffende Vergehen nicht einer strengeren Strafe im Sinne anderer Strafgesetze unterliegt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Im Wirkungsbereiche des Strafgesetzbuches von 1852 wird die Gefängnisstrafe in strengen Arrest verwandelt. Berufung kann unabhängig von den im Paragraph 283 des polnischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Beschränkungen eingelegt werden.

Zur Verurteilung von Vergehen, die im Absatz 1 und 4 dieses Artikels vorgesehen sind, sind die Kreisfriedensgerichte ermächtigt.

Zur Verurteilung von Vergehen, die im Absatz 5 dieses Artikels vorgesehen sind, sind die Bezirksgerichte ermächtigt.

Artikel 8. Wer sich ohne wichtigen Grund auf die Aufforderung des Büros oder seiner Organe nicht stellt, auf mündliche oder schriftliche Anfragen Aussagen verweigert, oder trotz Mahnung mit der Antwort zögert, wird mit einer Strafe bis zu 5000 zł bestraft.

Das Urteil über diese Vergehen fällt der Vorsitzende des Büros, oder wenn das Vergehen im Laufe der Verhandlungen der Kommission begangen wird, der Vorsitzende der Kommission. Die von dem Vorsitzenden verhängten Strafen vollstreckt die Verwaltungsbehörde der ersten Instanz im Orte des Verurteilten.

Auf das Strafurteil des Vorsitzenden kann man im Verlaufe von 7 Tagen vom Tage der Zustellung des Urteils ab an ihn einen Antrag stellen um Überweisung der Angelegenheit an das zuständige Kreisfriedensgericht. Das Gericht hat nach den Vorschriften vorzugehen, die in der ersten Gerichtsinstanz verpflichten. Nach Fällung des Urteils durch das Bezirksgericht kann kein weiteres Rechtsmittel angewandt werden.

Der Vorsitzende kann seine Entscheidung zurückziehen, falls die Überweisung der Angelegenheit an das Gericht gefordert wird, bevor sie dahin weitergeleitet ist, oder wenn der Verurteilte seine in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflichten erfüllt und eine ordnungsmäßige Entschuldigung einbringt.

Artikel 9. Für die Bezahlung der im Sinne dieser Verordnung über die rechtmäßigen Vertreter der Gesellschaft verhängte Geldstrafe ist zusammen mit ihm der Inhaber der Gesellschaft verantwortlich. Der Inhaber des Unternehmens genießt in diesem Falle die Rechte eines Beklagten.

Die Haftung des Inhabers wird, auch wenn er keine Gegenklage eingereicht hat, hinfällig, wenn der Bestrafte freigesprochen wird.

Artikel 10. Die Mitglieder des Büros oder der Kommission erhalten die Reisekosten nach den für die Staatsbeamten 4. Klasse vorgeschriebenen Normen zurückgezahlt und Entschädigungen für Teilnahme an den Versammlungen in einer Höhe, die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt wird. Auf dieselbe Art wird die Höhe der dauernden Entschädigung für den Vorsitzenden des Preisprüfungsbüros festgesetzt.

Artikel 11. Die durch das Preisprüfungsbüro gesammelten Unterlagen dürfen keinesfalls zu Steuerzwecken verwandt werden.

Artikel 12. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister übertragen.

Artikel 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Steuerwesen und Monopole.

Umsatzsteuererklärungen.

Nach Artikel 52 des Gewerbesteuergesetzes sind nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres in den in Art. 55 des Gesetzes festgesetzten Fristen (in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar eines jeden Jahres) Umsatzsteuererklärungen einzureichen. Zur Abgabe dieser Erklärungen sind verpflichtet:

Handelsunternehmen I. und II. Klasse.
Gewerbliche Unternehmen I. bis einschl. V. Klasse.
und die freien Berufe.

Die übrigen Handels- und gewerbliche Unternehmen sind demnach nicht zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet. Dennoch liegt es im Interesse der Letztgenannten, von dieser Einrichtung den ausgiebigsten Gebrauch zu machen, um sich vor eventuellen Überschätzungen zu schützen. Obwohl die Schätzungskommissionen bestrebt sind, die Einschätzungen nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen, so können sie diesen Anforderungen nicht immer gerecht werden, weil, bei der großen Zahl von Betrieben, ihnen die zur Schätzung des Umsatzes notwendigen Unterlagen fehlen. Der Verband für Handel und Gewerbe hat die Umsatzerklärungen ins Deutsche übersetzen lassen. Die Vordrucke können in unserem Büro in Empfang genommen werden. Diese Formulare sind indessen nur für den eigenen Gebrauch bestimmt, während der Behörde solche mit polnischem Vordruck einzureichen sind.

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats November und in der ersten des Monats Dezember.

	III. Dekade	I. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	5.480.736	2.432.061
Gewerbe- und Umsatzsteuer	8.546.000	3.284.585
Einkommensteuer	4.246.924	3.779.981
Vermögenssteuer	4.259.694	1.499.050
Andere unmittelbare Steuern	3.395.152	1.733.197
Zusammen	25.927.506	12.728.874
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	70.603	73.413
Biersteuer	107.131	263.700
Zuckersteuer	1.269.365	367.850
Rohölsteuer	844.665	972.878
Andere mittelbare Steuern	423.384	455.597
Zusammen	2.715.148	2.123.438
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	6.089.529	5.870.125
Ausfuhrzölle	245.520	72.384
Zusammen	6.335.049	5.942.509
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	3.784.718	4.562.909
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	4	5.000
Salzmonopol	860.670	1.482.911
Tabakmonopol	8.000.013	8.00.0000
Spiritusmonopol	5.891.212	6.071.021
Zundholzmonopol	—	2.222.462
Staatliche Lotterie	2.000.000	—
Zusammen	16.751.899	17.781.394
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	2.407.832	1.582.810
Insgesamt	57.922.152	44.759.089

Was muß ieder Steuerpflichtige wissen, um sich richtig zur Einkommensteuer einzuschatzen, und was hat er zu unternehmen, falls er zu hoch eingeschatzt wird?

Fortsetzung

(Vergl. Nr. 13, Seite 140, Nr. 14, Seite 152, Nr. 15, Seite 163).

Gegen die Beschlüsse der Schätzungskommission hinsichtlich Bezeichnung des Einkommens und Berechnung der Steuer steht dem Steuerzahler das Recht zu, bei der Berufungskommission durch Vermittelung der Schätzungskommission Berufung einzulegen.

Die Berufungen juristischer Personen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, können durch diese Personen bei der Berufungskommission beziehungsweise beim Finanzministerium durch Vermittelung der zustandigen Finanzkammer vorgebracht werden. Der Termin zur Einreichung von Berufungen beträgt 30 Tage und läuft von dem auf den Zustellungstag des Zahlungsauftrages folgenden Tage ab. Die Form, in der die Berufung geschrieben wurde, sowie die ungenaue Bezeichnung des Rechtsmittels haben keine Bedeutung, sofern die Berufung bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde. Gegen diese Bestimmungen wird insofern vielfach gefehlt, als die Berufungsschrift nicht an die zutreffende Behorde gerichtet wird, wodurch Verzogerungen und unnötige Schreibereien entstehen. Die Berufungsschrift ist stets an die Berufungskommission, durch das die Veranlagung durchführende Finanzamt zu richten, weil dieses die erforderlichen Erhebungen und die dazu gehörigen Vorgänge, sowie ein Gutachten dazu abzugeben hat.

Die nach Ablauf des gesetzlich festgesetzten Termins eingebrachten Berufungen sind ohne Prüfung als verspätet abzuweisen, sofern der Steuerpflichtige die Umstände, die die verspätete Einreichung der Berufung rechtfertigen können, nicht angibt. Sind berechtigte Entschuldigungsgründe vorhanden, so sind diese kurz anzugeben und gleichzeitig ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

Eine weitere Berufung gegen den abschläglichen Bescheid infolge Fristversaumnis ist nicht zulassig.

Zur Begründung der in der Berufung erhobenen Einwendungen stehen den Steuerpflichtigen dieselben Rechte zu, wie im Veranlagungsverfahren, insbesondere können sie mündliche Erklärungen abgeben, sämtliche schriftlichen Beweise vorlegen, auf eigene Kosten Zeugen und Sachverständige zur Feststellung genau bezeichneter Umstande stellen, sowie Handels- oder Wirtschaftsbücher oder Auszüge aus diesen vorlegen.

Will der Steuerpflichtige mündliche Aufklärung erteilen, so ist er vom Sitzungstage der Schätzungskommission mindestens 8 Tage vor Beginn der Sitzung zu benachrichtigen.

Da jedoch die dem Steuerpflichtigen beim Veranlagungsverfahren zustehenden Rechte davon abhängig sind, ob der Steuerpflichtige seine Erklärung terminmäßig abgegeben hat oder ob dies übersehen wurde, so stehen auch im Berufungsverfahren die vollen Veranlagungsrechte nur dem Steuerpflichtigen zu, der die Erklärung im festgesetzten Termin abgegeben hat. Anderen Steuerpflichtigen werden im Berufungsverfahren nicht die Rechte zugebilligt, deren sie bereits im Veranlagungsverfahren verlustig wurden.

Sämtliche Berufungen, sowohl die terminmäßig als auch verspätet eingereichten, müssen in das Tagebuch betreffend die Berufungen, welches in 2 Exemplaren geführt wird, eingetragen werden. Das Einlegen der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung weder in der Entrichtung des veranlagten Steuerbetrages noch in den zu dem Ziele führenden Mitteln.

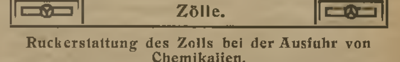
Die Berufungsschrift muß kurz und sachlich abgefaßt sein. Alle nebensächlichen Redensarten, die zu der Berufung in keinem Zusammenhang stehen, sind zu vermeiden. Da die Praxis gezeitigt hat, daß Berufungen die zuständige Behorde mit großer Verspätung erreicht haben oder ganz verloren gegangen sind, empfiehlt es sich, derartige Schreiben der zustandigen Behorde durch Einschreibebrief oder gegen Quittung zuzustellen. Sodann muß jede Berufungsschrift vor der Absendung mit einer Stempelmarke im Werte von 2 zl 20 gr versehen sein.

Zur Einkommensteuerveranlagung.

Das Finanzministerium hat an die Finanzämter ein Rundschreiben gerichtet, in dem es auf verschiedene Irrtümer bei der Veranlagung der Einkommensteuer hinweist und hierbei insbesondere übermäßig hohe Veranlagungen, Ablehnung von Ermäßigungen bei Familienvatern, Formfehler usw. aufführt. In diesem Schreiben wird der Auftrag gegeben, diese Irrtümer richtigzustellen und empfohlen, sämtliche Mittel auszunutzen, um das tatsächliche Einkommen derjenigen Steuerzahler festzustellen, die über ungerechtfertigte Steuerveranlagung klagen.

Der 10 prozentige Steueraufschlag in Polen,

der seit Juni 1926 bei allen staatlichen Steuern erhoben wird, soll nach einer soeben im „Dziennik Ustaw" (No. 121) erschienenen Verordnung des Staatspräsidenten bis zum Ablauf des Jahres 1927 weiter erhoben werden. — Dagegen läuft das Gesetz über die Erhebung von Steuern in Naturalien, d. h. in Getreide und Kohle, am 31. Dezember 1926 ab. Eine Verlängerung der Geltungsdauer unterbleibt anscheinend deshalb, weil die Landwirte infolge der diesjährigen mangelhaften Ernte und mit Rücksicht auf ihre sonstige wirtschaftliche Lage den Bestimmungen dieses Gesetzes nur schwerlich nachkommen könnten.



Zölle.

Ruckerstattung des Zolls bei der Ausfuhr von Chemikalien.

In den nächsten Tagen werden die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers erscheinen, die zu den Verordnungen der Finanz- und Handelsminister vom 24. September d. Js. über die Rückerstattung des Zolls bei der Ausfuhr von Karbid, Stickstoff und Salpetersäure herausgegeben werden. Die Vorschriften enthalten die Namen der Zollämter, die zum Verzollen ermächtigt sind, und beschreiben wie verzollt, gepackt, kontrolliert und die Ausfuhrbescheinigung und die Rückerstattung des Zolls gehandhabt wird.

Radioapparate — kein Reisegut.

Einem Rundschreiben des Warschauer Finanzministeriums gemäß sind Radioapparate im Reiseverkehr nicht als zollfreies Reisegut im Sinne des Artikels 10, Ziffer 11, der Verordnung betreffend den Zolltarif vom 11. Juni 1920 zu behandeln.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Verjahrungen zum Jahresschluß.

Der 31. Dezember ist ein Termin, der wegen deran ihm wirksam werdenden Verjährungen fur die Geschaftswelt wie fur den Privatmann gleich wichtig ist. Im folgenden wollen wir daher eine kurze Aufzählung der Forderungen und Ansprüche geben, die am 31. Dezember verjahren. Es verjähren zunächst alle Ansprüche von Handwerkern, Fabrikanten, Landwirten, Kaufleuten, Spediteuren, Gastwirten usw. für Lieferungen und Leistungen des täglichen Lebens, die im Jahre 1924 entstanden sind. Es handelt sich also in der Hauptsache um unbezahlt gebliebene Lieferungen von Waren, unbeglichene Reparaturkosten und Rechnungen für Gegenstände des täglichen Lebens. Es verjähren ferner die im Jahre 1924 fällig gewesenen Gehälter und Löhne von Angestellten und Arbeitern, die Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen, Forderungen der öffentlichen Lehranstalten, der Privatlehr- und Heilanstalten, die sich aus dem Unterricht, der Verpflegung, Heilung und den damit zusammenhängenden Aufwendungen ergeben. Ferner verjähren die Ansprüche von Lehrern, Privatlehrern, Ärzten und Hebammen für ihre Leistungen mit Einschluß der Auslagen, Forderungen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, für Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Sterbekasse fließen, Forderungen der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse und Forderungen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Handelt es sich hier um eine zweijährige Verjahrung, so soll im folgenden die Rede sein von Ansprüchen, die erst in 4 Jahren verjahren. Es verjähren am 31. Dezember 1926: die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zu dem Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtender Beiträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungs-Beiträgen und alle anderen wiederkehrenden Leistungen.

Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Schadenersatz erfahren eine Sonder-Behandlung und verjähren innerhalb 6 Monaten seit der Einlieferung der betreffenden Postsendungen. Wenn inzwischen bei Post und Eisenbahn reklamiert worden ist und auch nach Anmeldung des Schadens von zuständiger Stelle ein abschlägiger Bescheid erfolgte, so wird die Zeit zwischen der Anmeldung des Schadens und des Eintreffens des Bescheides zur gesetzlichen Verjährungszeit hinzugerechnet.

Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungs-Klausel oder auf Erlangung des Vollstreckungs-Urteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage stehen gleich: Die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse, die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt, die Vornahme einer Vollstreckungs-Handlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung. Ferner wirken unterbrechend auf die Verjährungsfrist: die Anerkennung der Schuld durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung und dergleichen. Die Meinung, die irrtümlicherweise viel verbreitet ist, daß auch ein einfacher Mahnbrief aufschiebende Wirkung hat, ist selbst dann falsch, wenn die Zustellung durch Einschreiben geschieht.

Was sind Schneeballgeschäfte?

In einem Urteile des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird eine Erklärung und die rechtliche Würdigung des sogenannten „Schneeballsystems“ wie folgt gegeben:

„Das System stellt eine eigenartige Verquickung des Hydrageschäftes mit einem Abzahlungsgeschäft dar. Wer ein Fahrrad oder eine andere vom Angeklagten in den Prospekten ausgebotene Ware erwerben und nicht sofort bezahlen wollte, mußte einen Bestellschein unterschreiben, worin er sich verpflichtete, den in den Prospekten angegebenen Kaufpreis in vier gleichen Teilbeträgen zu bezahlen, und den ersten Teilbetrag sofort entrichten, während die übrigen Teilbeträge in monatlichen Zwischenräumen fällig wurden. Der Angeklagte verpflichtete sich, ihm die Ware nach Bezahlung oder Gutmachung der drei ersten Teilbeträge — unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises — auszuhändigen. Nach Unterzeichnung des Bestellscheines und Bezahlung des ersten Kaufpreisteilbetrages erhielt der Besteller vier Bestellscheine. Wenn es ihm gelang, Personen ausfindig zu machen, die bereit waren, eine der vom Angeklagten ausgebotenen Waren zu den in den Prospekten angegebenen Bedingungen vom Angeklagten zu erwerben, einen Bestellschein unterschrieben und dem Angeklagten die von ihm festgesetzte Anzahlung leisteten, so wurde jenem ersten Besteller für jede von ihm vermittelte Bestellung eine hohe Provision, bei den Fahrrädern je ein Viertel des Kaufpreises, gutgeschrieben. Gelang es ihm, vier Kaufverträge zu vermitteln, so hatte er keine Kaufpreisnachzahlung zu leisten und durfte sich für den Betrag der Provision, der die ursprünglich geschuldeten drei Kaufpreisraten überstieg, einen entsprechenden Gegenstand aus dem Laden des Angeklagten auswählen. Die von ihm angeworbenen Kunden bekamen ebenfalls je vier Bestellscheine und konnten sich in derselben Weise wie er selbst durch Vermittlung von weiteren Kaufgeschäften Provisionen verdienen und sich so von der Verpflichtung der Bezahlung der zweiten Kaufpreisrate und der weiteren Kaufpreisteilbeträge befreien.

Es liegt auf der Hand, daß dieses von dem Angeklagten angewandte System ein Hydrasystem war, das nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. 34, 140 ff. und 403 ff.), der sich das OBLG. angeschlossen hat (OBLGSt. 10, 348 ff. und 15, 93 ff.), unter den § 286 Abs. 2 StGB. fällt. Die Strafkammer hat festgestellt, daß es dem Angeklagten und seinen Kunden bei den von ihnen abgeschlossenen Geschäften um eine Ausspielung zu tun war, und daß nach ihrer Absicht die Kaufpreisanzahlungen den Einsatz für die Ausspielung bildeten. Diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zum Wesen der Ausspielung gehört es, daß der Veranstalter dem Spieler gegen die Leistung eines Einsatzes die Aussicht auf einen Gewinn eröffnet, und daß bei der Verwirklichung der Gewinnhoffnung der Zufall eine Rolle spielt. Es steht in der Rechtsprechung fest (vergl. RGSt. 34, 448; J. W. 1916, 1127[12]; RGSt. 55, 270, 271), daß der Einsatz versteckt und in die Form einer Kaufpreis- oder Kaufpreisteilzahlung gekleidet sein kann. Ein solcher Fall liegt hier vor. Man kann sogar im vorliegenden Falle annehmen, daß nicht bloß die Kaufpreisanzahlung, sondern auch die bei dem Ausfalle der Gewinnhoffnung bestehende Verpflichtung der Bezahlung der übrigen Kaufpreisteile den Einsatz bildet. Das der Ausspielung notwendigerweise innewohnende aleatorische Element tritt im vorliegenden Falle darin zutage, daß es von vornherein unsicher war, ob es dem Kunden gelang, die zu seiner Befreiung von der Kaufpreisrestschuld erforderlichen Geschäfte zu vermitteln, und daß es nicht allein von seiner Geschicklichkeit und seiner Tätigkeit, sondern vom Zufalle abhing, ob er zum Abschluß solcher Geschäfte bereite Personen fand. Es wurde, je weiter das System verbreitet wurde, und je mehr eine Sättigung des Bedarfs an den Waren des Angeklagten eintrat, verstärkt. Dazu kam, daß die Kaufpreisteilzahlungen in aufeinanderfolgenden Monatsfristen zu leisten waren, und daß es an sich schon schwierig war und bei der immer mehr um sich greifenden Verbreitung des Systems des Angeklagten immer schwieriger werden mußte, innerhalb der Fristen die erforderlichen Geschäftsvermittlungen zu bestätigen.

Ein in derselben Angelegenheit gefälltes Reichsgerichtsurteil läßt nicht mit absoluter Sicherheit den Inhalt der Entscheidung und die festgestellten Tatsachen erkennen. Es scheint aber, daß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren tatsächlichen Feststellung und rechtlichen Prüfung des Tatbstandes in die Berufungsinstanz zurückverwiesen ist. In rechtlicher Beziehung kommt nur die sehr weitgehende Auslegung des Ausspielungsbegriffes in Betracht. In der Beziehung heißt es in den Gründen:

Jeder verständige Kaufmann wird seine allgemeinen Geschäftsunkosten, unter die selbstverständlich auch die Ausgaben für Reklamezwecke fallen, bei der Festsetzung der Einzelpreise mit berücksichtigen müssen. Es handelt sich hier also um eine Frage der kaufmännischen Kalkulation, und es bedarf in solchen Fällen, wenn nicht einer Umgehung der Gesetzesvorschrift die Wege geebnet werden sollen, einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob nicht anzunehmen ist, daß solche Ausgaben, von denen der Veranstalter eine Vergrößerung seines Kundenkreises erhofft, in jedem einzelnen Warenpreise, weil dieser einen Teil der allgemeinen Geschäftsunkosten in sich schließt, ihre Auswirkung gefunden haben müssen. Dann zahlt aber jeder Käufer mit dem von ihm gezahlten Preise nicht nur den reinen Warenwert, sondern gleichzeitig einen Einsatz für die ihm gewährte Gewinnhoffnung. Diese Mehrleistung des Käufers braucht in solchem Falle nach außen — etwa in der Form eines Zuschlages zu den sonst üblichen Preisen — nicht besonders in die Erscheinung zu treten; sie steckt — wenn auch dem Käufer verborgen — einkalkuliert in jedem im Geschäfte geforderten Preise. Damit ist das Erfordernis des versteckten Einsatzes erfüllt.

Tragung von Diskontspesen.

Gibt ein Kaufmann für eine Warenschuld einen Wechsel erfüllungshalber in Zahlung, so wird die Tragung der Diskontspesen durch Vereinbarung entschieden. Fehlt eine derartige Abmachung, so ist der Wechselgeber grundsätzlich verpflichtet, für diejenige Zeit die Diskontspesen zu tragen, um die der Fälligkeitstag des Wechsels später als der Fälligkeitstag der Schuld liegt.

Handel mit Getreide und Futtermitteln.

Im Verkehr der Getreide- und Futtermittelhändler mit den Landwirten besteht ein Geschäftsbrauch dahin, daß unter „Storno“ nicht eine Auflösung des Vertrages schlechthin verstanden wird, sondern daß gegebenenfalls hierbei das Recht auf Schadenersatz vorbehalten bleibt. Voraussetzung für dieses Recht im Einzelfalle ist, daß bei der Vereinbarung über die Stornierung zwischen den Parteien Einverständnis über den Vorbehalt der Stornogebühr herrscht, und daß seine Geltendmachung gleichzeitig mit der Stornierung erfolgt. (Gutachten der Handelskammer Breslau.)

Ostwechsel.

In einem gerichtlichen Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird ausgeführt:

Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem sogenannte Ostwechsel, insbesondere Wechsel auf Kowno oder Riga, allgemein nicht als „gute Kundenwechsel“ angesehen werden können. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Akzeptanten solcher Wechsel auf Grund zuverlässiger Auskünfte als einwandfrei anzusprechen sind. An dieser Sachlage ändert sich auch nichts, wenn der Kaufpreis, für den die Wechsel gegeben werden sollten, in Dollar vereinbart war oder wenn vor Abschluß des Geschäftes von „Dollarwechseln“ die Rede gewesen ist, da die in den Randstaaten gelegenen Warenfirmen in vielen Fällen Wert darauf legen, daß nicht in der Landesvaluta auf sie gezogen wird.

Den Verkauf von Markenartikeln unter den festgesetzten Fabrikpreisen

hält ein Urteil des Landgerichtes Nürnberg für einen Verstoß gegen die guten Sitten und die Vorschriften betreffend den unlauteren Wettbewerb, sodaß ein solcher Schleuderverkauf auf Antrag des Fabrikanten oder Großhändlers durch einstweilige Verfügung unter Strafandrohungen für jeden Zuwiderhandlungsfall durch das zuständige Gericht verboten werden kann.

Kapital-Umwandlung bei einer G. m. b. H.

Das Appellationsgericht in Posen hat entschieden, daß die Statutenänderung einer G. m. b. H., die eine Änderung des Kapitals betrifft, nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann, wenn aus dem Beschluß der Generalversammlung nicht hervorgeht, in welcher Weise die Umwandlung des alten Mark-Kapitals in Zloty vorgenommen wurde.



Geld- und Börsenwesen.

Was ist unter „Eingangstag" bei Bankzahlungen zu verstehen?

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken setzen die Wertstellung eingehender Zahlungen regelmäßig auf den dem „Eingangstag" der Zahlung folgenden Werktag fest. Die Wertstellung ist für die Verzinsung großer Beträge von Bedeutung, insbesondere war die rechtzeitige Wertstellung zurzeit der Geldentwertung von größtem Belang. Die erwähnten Geschäftsbedingungen sind zulässig. Eine nicht zu billigende Auslegung aber hat im gegenwärtigen Rechtsstreit die Beklagte dem „Eingangstag" der Zahlungen geben wollen, indem sie dafür den Tag der Gutschrift in die Abrechnungen einsetzte, die Gutschrift jedoch regelmäßig an einem Tage nach dem Eingang der Zahlung vornahm, so daß von der Beklagten mit der Verzinsung oder Bewertung der Beträge immer einen Tag später begonnen wurde, als das bei der Klägerin geschah, die die Einzahlungen leistete. Die Klägerin, eine Charlottenburger Einkaufsgenossenschaft, hat deshalb die Kontoauszüge der Beklagten beanstandet, weil die Beklagte ihr die Zahlungen erst für den zweiten Tag nach dem Eingangstag gut geschrieben habe. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte ihr bei richtiger Kontoaufstellung mindestens noch 3000 Reichsmark schulde, die sie durch die Klage fordert.

Nachdem das Landgericht Berlin die Klage abgewiesen hatte, erkannte das Kammergericht auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der 3000 Reichsmark nebst 24 Prozent Zinsen seit dem 16. Juli 1924. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Zinssatz 12 Prozent beträgt. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist zu erwähnen: Das Kammergericht legt die Geschäftsbedingungen der Beklagten dahin aus, daß bei Zahlungen der „Eingangstag" den Tag des Eingangs des Geldes und nicht den Tag bedeute, an dem der Eingang bei der Bank gebucht wird. Diese Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision der Beklagten beruft sich demgegenüber darauf, daß die Banken zu jener Zeit nur beschränkt Kassenstunden gehabt haben und daß der Eingang von Geld außerhalb der Kassenstunden als nicht an diesem Tage geschehen angesehen werden konnte. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Annahme einer Zahlung außerhalb der grundsätzlichen Kassenstunden ein besonderes Entgegenkommen der Bank bedeutete, durch welches der „Eingang" der Zahlung an dem Zahlungstage trotz Ablaufs der Kassenstunden ermöglicht wurde. Der Tag der Entgegennahme der Zahlung war also auch in solchen Fällen nach dem natürlichen Sprachgebrauch ihr „Eingangstag".

Ein besonderer Beirat für den polnischen Finanzminister

nach den schon vor einiger Zeit mitgeteilten Plänen des Ministers Czechowicz soll nunmehr auf Grund einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. d. Mts. („Dz. Ustaw" Nr. 121) gebildet und aus 10 Mitgliedern zusammengesetzt werden. Diese neue Institution, die nicht mit dem Wirtschaftsrat zu verwechseln ist, soll in wichtigen finanziellen Fragen und in Sachen der Gesetzgebung, welche die Finanzen betreffen, gutachtlich fungieren und wenigstens einmal im Monat durch den Minister einberufen werden. Die Mitglieder des Finanzrates werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Staatspräsidenten ernannt.

Diskontierung von Exportwechseln durch die Bank Polski.

Die Bank Polski hat die im April d. Js. suspendierte Diskontierung von in Zloty ausgestellten und entweder im Aus- oder im Inlande fälligen Exportwechseln wieder aufgenommen. Somit können also bei der Bank Polski akkreditierte Firmen derartige Wechsel von neuem zur Diskontierung einreichen. Die Bank Polski hat ferner die Prozentstufe vom Diskont der Wechsel, die von den sozialistischen Räterepubliken („Wniesztorg"), von anderen Sowjethandelsverbänden sowie vom „Sowpoltorg" akzeptiert wurden, im Auslande fällig sind und eine sechsmonatige Frist nicht überschreiten, ohne Rücksicht auf den Fälligkeitsort von 10 auf 8 Proz. herabgesetzt.



Verkehrswesen.

Markenlose Brieffrankierung in Deutschland.

Die Nachrichtenstelle des Reichspostministeriums gibt folgendes bekannt: In den Kreisen des Publikums scheinen Zweifel über die Bedeutung der Angaben in den seit einiger Zeit von der Geschäftswelt verwendeten Frankotypstempeln zu bestehen. Maschinen mit Frankotypstempeln sind von der Post zur Frankierung der Briefsendungen zugelassen und werden bereits in größerer Zahl von Banken, industriellen Werken, Geschäftshäusern, Zeitungen usw. zur Freistempelung der gesamten Briefpost, also auch der Briefe, Postkarten usw. verwendet. Die mit ihnen hergestellten Stempel enthalten den Tagesstempel, eine Kontrollzahl, den Namen des Benutzers und die für die Einzelsendung in Betracht kommende tarifmäßige Postgebühr. Der Frankotypstempel ist also ebenso zu bewerten wie eine Briefmarke.

Der deutsche Winterluftverkehr.

Der für den Winter 1926/27 gültige Flugplan der Deutschen Luft-Hansa A.-G. weist folgende Strecken auf: 1. Berlin—Hannover—Amsterdam, 2. Köln—Brüssel—London, 3. Berlin—Danzig—Königsberg—4. Königsberg—Kowno—Smolensk—Moskau, 5. Essen/Mülheim—Köln—Brüssel—Paris, 6. Berlin—Leipzig—Fürth/Nürnberg—München, 7. Berlin—Halle—Erfurt—Stuttgart, 8. Berlin—Breslau—Gleiwitz, 9. Frankfurt a. M.—Mannheim—Karlsruhe—Basel, 10. Frankfurt a. M.—Köln—Dortmund, 11. Berlin—Lübeck—Kopenhagen—Malmö, 12. Berlin—Dresden—Prag—Wien. (Die Eröffnung der Strecke Dresden—Prag—Wien wird noch bekannt gegeben), 13. Hamburg—Bremen—Amsterdam—London, 14. München—Wien—Budapest, 15. Stuttgart—München, 16. Dortmund—Köln—Fürth/Nürnberg, 17. Essen—Mülheim—Hannover, 18. Bremen—Hannover, 19. Leipzig—Chemnitz—Prag, 20. Hamburg—Hannover—Frankfurt a. M., 21. Frankfurt a. M.—Darmstadt—Mannheim, 22. Hamburg—Lübeck, 23. Dortmund—Essen/Mülheim—Amsterdam(—London), 24. Köln—Essen/Mülheim—Amsterdam(—London), 25. Halle—Köln, 26. Halle—Leipzig (nur nach Bedarf), 27. Breslau—Gleiwitz—Wien.

Verbandsnachrichten.

Vorstandssitzung am 10. Dezember 1926.

Die Vorstandssitzung am 10. Dezember 1926 hatte folgende Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
2. Aufnahme neuer Mitglieder,
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. Satzung der Sterbekasse,
5. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 wurde der Geschäftsbericht vom Verbandsgeschäftsführer vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2 wurden 17 neue Mitglieder, die sich in in der Zeit vom 1.—10. Dezember gemeldet hatten, aufgenommen.

Zu Punkt 3 wurden die Herren Harder und Muhmel-Posen zu Kassenprüfern gewählt.

Zu Punkt 4 wurde die Satzung der Sterbekasse durchberaten und in der unseren Mitgliedern bereits bekanntgegebenen Form angenommen.

Zu Punkt 5 wurden Vereinbarungen mit dem Kreditverein getroffen, sowie die Zeitungskommission für das Jahr 1927 gewählt.

Beiratssitzung am 4. Januar 1927.

Am 4. Januar 1927, nachmittags 5 Uhr, findet in der Loge, Posen, Grabenstraße, die erste Sitzung des statutengemäß gewählten Beirats unseres Verbandes statt. Die Herren Beiräte haben direkte Einladungen zu dieser Sitzung erhalten. Die Tagesordnung ist folgende:

1. Geschäftsbericht,
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1927,
3. Verschiedenes.

Es wird in dieser Beiratssitzung der Etat für das Jahr 1927 vorgelegt werden. Ferner werden statutengemäße Zuwahlen für den Beirat vorgeschlagen werden.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung erscheint es dringend notwendig, daß möglichst viel Mitglieder unseres Beirats zu dieser Sitzung erscheinen. Die Reisekosten werden auf Antrag vergütet.

Im Anschluß an die Beiratssitzung, die voraussichtlich um 7½ Uhr beendet sein wird, findet abends um 8 Uhr eine

Versammlung der Ortsgruppe Posen

in den gleichen Räumen statt. In dieser Versammlung wird u. a. Herr Redakteur Bach r einen Vortrag über das neue

Stempelsteuergesetz

halten, der von allergrößtem Interesse für alle unsere Mitglieder ist. Wir haben auch zu dieser Veranstaltung Einzeleinladungen versandt und hoffen auf recht zahlreichen Besuch.

Aus den Ortsgruppen.

Schwersenz. Am Donnerstag, dem 16. Dezember, fand in der Stadt Schwersenz bei Posen eine von Herrn Tierarzt Randhahn einberufene Versammlung statt, an der etwa 25 Personen teilnahmen. Von der Verbandsleitung waren die Herren Otto Mix, Georg Becker und der Geschäftsführer Herr Wagner anwesend. Nach längeren Ausführungen des Herrn Tierarzt Randhahn und der Posener Herren und einer angeregten Diskussion, in der auch auf notwendige Verbesserungen in der Geschäftsstelle hingewiesen wurde, traten dem Verband für Handel und Gewerbe 15 Mitglieder bei. Es wurde darauf die Ortsgruppe Schwersenz gegründet, deren Vorsitz auf Zuruf Herr Tierarzt Randhahn-Schwersenz, übernahm.

Wir begrüßen die neue Ortsgruppe vor den Toren unserer Stadt Posen und hoffen, daß sie, dem Beispiel unserer anderen Ortsgruppen folgend, in kurzer Zeit ihren Mitgliederbestand verdoppeln wird.

Birnbaum. Am 4. Dezember dieses Jahres fand bei der Ortsgruppe Birnbaum eine Versammlung statt, in der unser Steuersachverständiger einen Vortrag über Steuerangelegenheiten hielt. Die Versammlung war sehr gut besucht und man folgte mit großer Aufmerksamkeit den Worten des Vortragenden. Nach dem Vortrage wurden seitens der Anwesenden die verschiedensten Anfragen gestellt, die sogleich beantwortet wurden. Dem Verbande sind mehrere neue Mitglieder beigetreten.

Am 7. d. Mts. beging der Vorsitzende unserer Ortsgruppe Ritschenwalde, Herr Bezirksschornsteinfegermeister Gustav Tonn, seinen 70. Geburtstag in voller körperlicher und geistiger Frische. Herr Tonn erfreut sich seit vielen Jahren weit über seine Stadt hinaus des größten Ansehens unter Deutschen und Polen. Er war jahrelang Stadtverordneter und stellvertretender Bürgermeister und hat auch sonst in vorbildlicher Form seine Kraft in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Wir wünschen Herrn Tonn von ganzem Herzen weiteres Wohlergehen und hoffen, daß seine wertvolle Hilfe auch unserem Verband noch viele Jahre erhalten bleiben möge.

Der Vorstand.

Messen und Ausstellungen.

Die Neuordnung des deutschen Messewesens.

Das Ausstellungs- und Messeamt der deutschen Industrie hat in einer ausführlichen Denkschrift Vorschläge für die Neuordnung des deutschen Messewesens gemacht. Die Denkschrift geht von der grundlegenden Idee aus, daß das augenblickliche Übermaß an Messen und an Ausstellungen sich im wesentlichen von selbst zurückbilden werde und daß das Ausstellungs- und Messeamt sich darauf beschränken müsse, bei dieser Entwicklung durch Aufzeigung gewisser Richtlinien eine Art Hilfsstellung zu leisten. Sie betont daher klar, daß in Deutschland heute wie vor dem Kriege nur Raum für eine allgemeine internationale Großmustermesse sei. Die Entwicklung der letzten Zeit zeigt deutlich, daß gewisse deutsche Allgemeinmessen heut nur noch die Bedeutung regionaler Meßplätze haben und daß weiterhin andere Plätze offenbar im wesentlichen gewisse Spezialmessen und Spezialausstellungen zu ihrem Arbeitsgebiet machen wollen, eine Entwicklung, die die Denkschrift als fördernswert bezeichnet. Die Entscheidung darüber, an welchem Ort ein Wirtschaftszweig eine Messe bzw. Ausstellung beschicken will, muß letzten Endes bei ihm selbst liegen. Demgegenüber aber muß die unbestrittene besondere Stellung Leipzigs als allgemeine deutsche und als internationale Großmustermesse klar anerkannt und außerdem erreicht werden, daß nur Leipzig noch Sitz einer technischen Messe ist. Als zentrales Selbsthilfeorgan der Industrie wird ein von allen beteiligten Kreisen der deutschen Wirtschaft getragenes „Deutsches Ausstellungs- und Messeamt" vorgeschlagen, das in ständiger enger Fühlung mit einer entsprechenden einheitlichen Reichsstelle als Träger der amtlichen deutschen Ausstellungs- und Messepolitik im In- und Ausland zu arbeiten haben würde.

2. Deutsche Kunstseideausstellung im Rahmen der Leipziger Frühjahrsmesse 1927.

Zur Leipziger Frühjahrsmesse 1927 wird im Rahmen der Textilmesse die 2. Deutsche Kunstseide-Ausstellung stattfinden. Sie wird die Herstellung und Verarbeitung von Kunstseide in allen ihren Stadien und die Vielseitigkeit ihrer Verwendung zeigen und eine Qualitätsausstellung allerersten Ranges werden.

Handwerk.

Das deutsche Handwerk an der Jahreswende.

Über die Lage des deutschen Handwerks im Jahre 1926 gibt der Bericht der Berliner Handwerkskammer unter anderem folgende treffende Schilderung:

Die von den Fachausschüssen im Laufe der Berichtszeit eingereichten Schilderungen der Wirtschaftslage zeigten, daß die allgemeine wirtschaftliche Lage im wesentlichen ungünstig blieb. Es ist über weitere Betriebseinschränkungen und Betriebs-Stillegungen aus vielen Handwerkszweigen berichtet worden. Nur wenige Saisongewerbe machten eine Ausnahme. Der scharfe Konkurrenzkampf im Handwerk hat unter diesen Umständen weiterhin bestanden.

Für das zweite Halbjahr der Berichtszeit zeigten die Schilderungen der Fachausschüsse vielfach das Bild eines erschreckenden wirtschaftlichen Niederganges, dessen Ursachen in einer allgemeinen Wirtschaftskrise wurzelten. Starke Produktionseinschränkungen in fast allen Handwerksbetrieben infolge der Absatzkrise der deutschen Volkswirtschaft bewirkte ein Überangebot an Arbeitskräften. Durch die große Arbeitslosigkeit wurde die Konsumkraft weiter Volksschichten immer geringer und damit die Absatzkrise immer mehr verschärft. Bezeichnend für die gesamte Wirtschaftslage Ende 1925 ist es, daß zum Beispiel das Groß-Berliner Herrenschneiderhandwerk rund 7000 arbeitslose Schneidergesellen am Jahresende meldete. Bei den Handwerkszweigen, die auf Vorrat arbeiten, hatte im großen Umfange ein Notverkauf der Lagerbestände stattfinden müssen, zu Preisen, die zum Teil weit unter den Gestehungskosten lagen. Nur auf diese Weise konnte bei der herrschenden Kreditnot oft das notwendige Betriebskapital herbeigeschafft werden. Der von der Reichsregierung in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 nachdrücklichst geforderte Preisabbau wurde in einigen Handwerkszweigen durch die wirtschaftliche Notlage der Betriebsinhaber zwangsläufig herbeigeführt. Zu dem Thema „Preissenkung" hat die Kammer übrigens während der Berichtszeit in ihrem Amtsblatt wiederholt Stellung nehmen und hierbei darauf hinweisen müssen, wie unbegründet die Vorwürfe sind, die seitens der Gegner des Handwerks regelmäßig bei jeder offiziellen Preisabbauaktion erhoben worden.

Bei dem schweren Existenzkampf, der unter den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen in vielen Handwerkszweigen geführt wird, sind die so viel befehdeten Richtpreise der Innungen im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkszustandes unentbehrlich. Das Handwerk würde ohne solche Richtpreise infolge der dann schrankenlosen Konkurrenz sehr bald völlig zusammenbrechen und viele seiner Angehörigen müßten unter den denkbar ungünstigsten Lebensbedingungen existieren. Dies haben Erfahrungen gezeigt, die in denjenigen Handwerkszweigen gemacht worden sind, in denen man erst sehr spät zur Einführung von Richtpreisen geschritten ist. Es ist, wie gleichfalls die Erfahrung gelehrt hat, für derartige Handwerkerkreise dann außerordentlich schwer, wenn nicht beinahe unmöglich, ihre Existenzbedingungen nach einem tiefen Niedergang wieder zu heben.

Die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage hatte Rückwirkungen nicht nur in der stärksten Einschränkung des Absatzmarktes für die Mehrzahl aller Betriebe, sondern auch in dem Ausfall zahlreicher Forderungen aus geleisteten Arbeiten und Lieferungen bei dem von der Absatzkrise verschont gebliebenen kleinen Kreise von Handwerkern. Geldverluste aus Anlaß von Konkursen, Geschäftsaufsichten, Moratorien und stillen Zusammenbrüchen, in die entweder die Auftraggeber selbst geraten waren, oder in die sie als Gläubiger verstrickt wurden, waren an der Tagesordnung. Das Borgunwesen und eine immer mehr um sich greifende Akzeptwirtschaft verschärften den ungesunden Zustand der Handwerkswirtschaft. Zu dem Mangel an kaufkräftigen Auftraggebern aus dem Publikum gesellte sich als weiteres nachteiliges Moment die Zurückhaltung der behördlichen Vergebungsstellen und — auf dem flachen Lande — der Landwirtschaft. Die große Arbeitslosigkeit verursachte dem selbständigen Handwerk eine scharfe Konkurrenz aus den Kreisen erwerbsloser Gesellen, sowie von Schwarzarbeitern und Pfuschern. Maßnahmen anderer Berufsorganisationen, wie zum Beispiel des Landbundes, der handwerksmäßige Arbeiten für seine Mitglieder in eigenen Betrieben ausführen läßt, beeinträchtigen die Verdienstmöglichkeit des selbständigen Handwerks in nachteiliger Weise.

Die Rohstoffversorgung des Handwerks fand zu einem großen Teil unter dem Zeichen des Preisdiktats der Kartelle, Syndikate und Truste statt. Das Bauhandwerk beanstandet die noch viel zu hohen Frachttarife der Reichsbahn, die verteuernd auf die Baustoffe und damit hemmend auf die Bautätigkeit einwirken. Sämtliche holzverarbeitenden Handwerke weisen auf die gewaltige Hochhaltung der Auktionspreise in den Staatsforsten hin und auf den Gegensatz, der sich damit der Preissenkungsaktion der Reichsregierung gegenüber ergibt. Es fehlte dem Handwerk der notwendige, langfristige und dabei billige Betriebskredit, ohne den eine vermehrte Produktion unmöglich ist. Die aus Reichs- und Staatsmitteln zur Verfügung gestellten sogenannten Mittelstandskredite haben dem selbständigen Handwerk die erhoffte Erleichterung in der Geldversorgung der Betriebe keineswegs gebracht.

Auf dem Arbeitsmarkt bestand ein Mangel an Arbeitskräften bei den Maurern und Zimmerern, Stukkateuren, Schlossern, Steinsetzern, Konditoren, Färbern, sowie bei den Töpfern, wofür im wesent-

lichen ein Mangel an Nachwuchs angegeben wird. Von einem Überangebot an Arbeitskräften berichten die Maler, Glaser, Holz- und Steinbildhauer, Herren- und Damenschneider, Stellmacher, Sattler, Buch- und Steindrucker, Schmiede, Elektro-Installateure, Gürtler, Gelbgießer, Kupferschmiede, Mechaniker, Fleischer und Photographen, die in der Hauptsache Auftragsmangel für das Überangebot angeben.

Der Absatzmarkt hat sich während der Berichtszeit gebessert bei den Steinmetzen (in der Marmor- und in der Grabmalindustrie), bei den Steinsetzern, Töpfern, Elektro-Installateuren und Färbern. Verschlechtert hat sich die Beschäftigungslage im Laufe der Berichtszeit bei den Maurern und Zimmerern, den Malern, Holz- und Steinbildhauern, Herren- und Damenschneidern, Kürschnern, Stellmachern, Sattlern und Tapezierern, Buch- und Steindruckern, Schmieden, Schlossern, Gürtlern, Gelbgießern und Kupferschmieden, Feinmechanikern, Uhrmachern, Gold- und Silberschmieden, Graveuren und Ziseleuren, Konditoren, Fleischern und Photographen. Die Verschlechterung in der Beschäftigungslage wird bei diesen Handwerkern fast durchweg auf den allgemein bestehenden Geldmangel zurückgeführt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Zum deutsch-polnischen Zollkrieg.

In der Zeitschrift „Radmarkt und Motorzeitung" nimmt Dr. A. Klaer zu diesem uns so tief berührenden Thema in so klarer Weise Stellung, daß wir die Ausführungen unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß die hier entwickelte Anschauung sich mit der Ansicht des überwiegenden Teils des deutschen Handels und der deutschen Industrie deckt. Eine Änderung der Forderungen seitens Deutschland dürfte also kaum zu erwarten sein. Das Zustandekommen des Handelsvertrages wird demnach nur davon abhängen, ob die polnische Regierung sich zur Aufgabe ihrer bisherigen Einstellung versteht. Da dies von heute auf morgen nicht zu erwarten ist, müssen wir weiter mit einer unabsehbaren Dauer dieses unhaltbaren Zustandes rechnen.

„Vor kurzem erschien in einer vielgelesenen Berliner Tageszeitung ein Artikel aus der Feder eines ungenannten Verfassers, in dem die Fortdauer des Zollkrieges mit Polen als sinnlos bezeichnet und wegen dieser Sinnlosigkeit die Beendigung des Kampfzustandes durch den Abschluß eines provisorischen Abkommens gefordert wurde.

Ob der deutsch-polnische Zollkrieg sinnlos oder nicht sinnlos ist, diese philosophische Frage möchten wir dahingestellt sein lassen, denn entscheidend ist nur die Tatsache, daß er besteht und von den Polen begonnen wurde. Wobei nur zu bemerken ist, daß in der Tat, als Polen diesen Zollkrieg gegen Deutschland eröffnete, man in Deutschland wenigstens vor einem Rätsel zu stehen schien. Aber dieses Rätsel ist längst gelöst, denn die Gründe, die Polen zur Einleitung des Wirtschaftskrieges veranlaßten, liegen heute offen zutage. Die polnische Handelspolitik während des Zollkrieges gibt den zuverlässigsten Aufschluß für die Ursachen seiner Entstehung. Die polnische Regierung glaubte, zum Schutze ihrer Währung die Einfuhr drosseln zu müssen und suchte deshalb zunächst die Einfuhr aus Deutschland rigoros abzuschneiden. Als aber auch diese Gewaltmaßnahme, die Deutschland selbstverständlich nicht unbeantwortet lassen konnte, den Zloty nicht zu retten vermochte, dehnte die polnische Regierung in konsequenter Weise die als Kampfmaßnahmen gegen Deutschland getroffenen Einfuhrverbote und Zollerhöhungen auf alle übrigen Staaten aus. Wenn es Polen hierdurch gelungen ist, seine Handelsbilanz zu aktivieren, so darf nicht verkannt werden, daß das Aktivum eben nur als ein künstlich geschaffener Zustand gewertet werden kann. Als für Polen günstige Momente kamen im letzten Jahre noch hinzu der Anreiz der Ausfuhr durch Valutadumping, das gute Erntejahr von 1925 und die Hilfe des englischen Kohlenstreiks.

Diese Umstände ließen das polnische Interesse am deutschen Markte vorübergehend geringer erscheinen. In demselben Maße aber, wie diese künstliche Konjunktur sich ihrem Ende nähert, muß der Blick Polens sich wieder dem deutschen Markte zuwenden und die Einsicht beginnen, daß die deutschen Forderungen einer einwandfreien Regelung des Niederlassungsrechtes, der Beseitigung der Einfuhrverbote und der Bindung fester Zollsätze nur selbstverständliche Voraussetzungen für die Entwicklung eines normalen Güteraustausches zwischen beiden Staaten sind.

Wenn in einem solchen Augenblick von deutscher Seite in der Öffentlichkeit der Vorschlag gemacht wird, den Zollkrieg kurzerhand dadurch zu beenden, daß man ein Provisorium auf der Grundlage der reinen Meistbegünstigung abschließen könne, so zeigt dies eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie größer kaum gedacht werden kann. Der Verfasser des eingangs erwähnten Artikels führt selbst aus, daß die polnischen Tarifsätze in ihrer jetzigen Höhe die deutsche Ausfuhr nach Polen nach wie vor absperren würden. Was dann aber die polnische Meistbegünstigung bei Zollsätzen, deren prohibitiver Charakter zugegeben wird, für Deutschland bedeuten soll, ist unverständlich. Umgekehrt aber würde in einem solchen Provisorium Deutschland Polen seine, durch die zahlreichen Tarifverträge der letzten zwei Jahre außerordentlich wertvoll gewordene Meistbegünstigung ohne Gegenleistung verschenken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Polen bisher nur zwei Staaten gegenüber, nämlich Frankreich und der Tschechoslowakei, gewisse Tarifermäßigungen zugestanden hat und daß die Zugeständnisse zudem derartig auf bestimmte Ausfuhrinteressen der beiden Vertragsstaaten spezialisiert sind, daß sie für Deutschland praktisch nur von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Ein Provisorium auf der Grundlage der Meistbegünstigung würde also Polen in großem Umfange den deutschen Markt freigeben, ohne daß Deutschland in der Lage sein würde, seinen Export nach Polen auch nur annähernd auf die normale Höhe zu bringen. Ein besseres Geschäft, als der Abschluß eines derartigen Vertrages, dürfte vom polnischen Standpunkt aus gesehen überhaupt nicht zu finden sein.

Aber ganz abgesehen von den praktisch geradezu verhängnisvollen Folgen eines derartigen Meistbegünstigungsabkommens ohne Tarifabreden muß grundsätzlich das Spielen mit dem Gedanken eines Provisoriums bekämpft werden. Es ist eine der wichtigsten Erfahrungen auf dem Gebiete der Handelspolitik, die wir in den letzten zwei Jahren gemacht haben, daß kurzfristige provisorische Verträge nicht geeignet sind, dem deutschen Export wirksame Dienste zu leisten. Die Vorteile solcher Provisorien haben bisher stets nicht auf deutscher Seite, sondern bei unseren Vertragsgegnern gelegen, die für ihre Erzeugnisse, insbesondere Produkte der Landwirtschaft, in Deutschland schnell einen guten Markt gefunden haben, während die deutsche Ware erst nach längerer Anlauffrist wieder auf dem fremden Markt Fuß fassen konnte. Wenn also der Vorschlag eines Provisoriums mit Polen endgültig aus der Diskussion ausgeschaltet werden muß, so ist auf der anderen Seite zu betonen, daß es unverändert das Ziel der deutschen Unterhändler sein muß, mit Polen zum Abschluß eines langfristigen Handelsvertrages zu kommen. So wenig die Schwierigkeiten, die sich dem Abschluß eines solchen Handelsvertrages entgegenstellen, unterschätzt werden dürfen, so falsch wäre es, von unüberwindlichen Hindernissen zu sprechen. Die deutschen Forderungen gegenüber Polen sind in keinem Punkte unerfüllbar. Die Stellung, die Deutschland in den Handelsvertragsverhandlungen gegenüber Polen eingenommen hat, entspricht durchaus der deutschen Einstellung bei allen denjenigen Verhandlungen, die bisher zu einem tragbaren Abschluß gebracht werden konnten. Ob deshalb ein Handelsvertrag mit Polen zustande kommen kann, liegt ausschließlich bei Polen. Zweifellos ist der jetzige Zustand des Zollkrieges für beide Staaten unerfreulich. Solange aber auf polnischer Seite nicht die Einsicht besteht, daß Deutschland einen Handelsvertrag nur gegen gleichwertige polnische Zugeständnisse abschließen kann, muß Deutschland mit Zielsicherheit den Zeitpunkt abwarten, an dem Polen im eigenen Interesse zu einer Verständigung mit Deutschland bereit sein wird."

Das deutsche Interesse am polnischen Holzmarkt

zeigte in letzter Zeit wieder eine ziemlich starke Belebung, was der Posener Fachzeitschrift „Rynek Drzewny" Anlaß zu längeren Betrachtungen gibt, die allerdings auf keinen ganz einheitlichen Ton gestimmt sind. Zunächst werden einige Mitteilungen über den Anteil deutscher Firmen am polnischen Holzgeschäft während der letzten Monate gemacht. Die seit dem 1. Oktober d. Js. von größeren deutschen Händlern aufgekauften Holzmengen seien auf etwa 150 000 cbm zu veranschlagen. Eine ostdeutsche Firma habe allein über 40 000 cbm gekauft. Außerdem versorgten sich in den letzten Wochen ostpreußische Zellulosefabriken (z. B. „Koholit") mit ganz bedeutenden Mengen frisch geschlagenen Papierholzes. Die Fachkreise seien deshalb hinsichtlich der Aussichten des bisher gedrückten Papierholzmarktes für den weiteren Verlauf der Saison schon wesentlich optimistischer gestimmt. Ahornbretter, 3 Meter lang, über 20 cm breit und 11—12 cm stark, brachten rund 14.50 Dollar loco deutsche Grenze. Die Preise für Espenholz, gute und frische Ware, bewegten sich um 9 Dollar loco deutsche Grenze je cbm. Besonders stark war die Nachfrage nach Erlenholz, wovon in der ersten Hälfte Dezember zirka 30 000 cbm an deutsche und Danziger Firmen verkauft wurden. In Schnittmaterial kam es jedoch zu keinen größeren Abschlüssen mit Deutschland, da die künftige Regelung der Einfuhr von geschnittener Ware aus Polen nach Deutschland noch ungeklärt ist und bekanntlich einen der besonders umstrittenen Punkte bei den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen bildet. Auf dem polnischen Rundholzmarkt spiele sich ein stiller Kampf zwischen den deutschen und englischen Interessenten ab, wobei es immermehr den Anschein gewinne, daß der Deutsche dank seiner größeren Elastizität bei Akzeptierung der geforderten Preise die Engländer verdränge. Freilich könne man auf der anderen Seite auch wieder wahrnehmen, daß die Engländer versuchen, sich in Polen feste Lieferungsplätze zu schaffen, wobei der Danziger Kaufmann den Vermittler zwischen den englischen Importeuren und den polnischen Produzenten bildet. Die Danziger hätten anscheinend nicht nur die in letzter Zeit vorgenommene Preiserhöhung bei den polnischen Waldverkäufen, sondern auch die intensiven Ausschaltungsversuche der deutschen Großhändler vorausgesehen und sich rechtzeitig mit genügenden Mengen zur Weiterlieferung nach England eingedeckt. In einem weiteren Artikel in der genannten Zeitschrift wird sogar behauptet, daß die deutschen Holzhändler neuerdings die ganze Situation auf dem polnischen Holzmarkt einfach beherrschen. Die Gründe zu dieser „Invasion" erblickt man darin, daß der deutsche Holzgroßhandel mit Unterstützung namentlich der großen D-Banken, die auch in Danzig ihre Filialen haben, das überflüssige Kapital bzw. den unverwendbaren Kredit dahin fließen lassen müsse, wo eine finanzielle Leere herrscht, wie eben in Polen. Anders sei das starke deutsche Engagement auf den polnischen Holzmärkten nicht zu verstehen, denn die Absatzverhältnisse für geschnittenes Material auf dem deutschen Innenmarkt berechtigten wohl nicht zum Aufkauf so großer Mengen von Rohholz zu immer höheren Preisen. Das deutsche Vorgehen trage also spezifisch spekulativen Charakter. Schließlich seien ja auch die Danziger Ex-

porteure ohne die Hilfe jener deutschen Banken nicht in der Lage, so große Ankäufe zu machen, wie es in letzter Zeit der Fall gewesen. Aus gut informierter Quelle will „Rynek Drzewny" wissen, daß für den Fall des Zustandekommens des deutsch-polnischen Handelsvertrages die deutschen Großbanken noch weit umfangreichere Transaktionen auf den polnischen Holzmärkten ins Auge gefaßt hätten. Mit einiger Zurückhaltung, aber doch immerhin deutlich genug wird im Anschluß daran die Gefahr an die Wand gemalt, daß die Deutschen in den bedeutenderen Handelszentren (gemeint ist hier wohl hauptsächlich Westpolen) „in so großen Scharen auftreten, daß sie den Städten den Eindruck geben, als wenn sie sich wieder verdeutschten". Dabei wird vor allem auf Bromberg hingewiesen, das auf diese Weise seine alte Bedeutung als Zentralpunkt für den Holzmarkt im Osten wieder erlangen werde. — Wenn die genannte polnische Fachzeitschrift bemerkt, daß man vielfach den Eindruck haben müsse, als ob die deutschen Einkäufer sich nur Rohmaterial sichern wollten, um es nach der Verarbeitung in anderen Ländern abzusetzen, so ist diese Beobachtung gewiß nicht ganz unzutreffend. Der aus alter Tradition in Polen arbeitende deutsche Holzhandel, der zum Teil auch an dortigen Sagewerken noch heute interessiert ist, kann wegen des Zollkrieges geschnittene Ware so gut wie garnicht oder nur in besonderen Ausnahmefällen noch über die deutsche Grenze bringen. Wie es später werden wird, läßt sich bei dem gegenwärtigen, ziemlich hoffnungslosen Stand der deutsch-polnischen Verhandlungen noch garnicht absehen. Daher ist er gezwungen, wenn er auf Betätigung in Polen nicht ganz verzichten will, über Danzig usw. nach anderen Ländern, insbesondere England zu handeln, wo man es vorzieht, aus deutscher Hand Schnittmaterial zu erhalten, weil man darin eine bessere Garantie dafür sieht, daß man auch diejenige Qualität und diejenigen Maße bekommt, die man bestellt hat. Die in dieser Beziehung vielfach ungünstigen Erfahrungen, die gerade England mit polnischen Lieferanten gemacht hat, sind ja auch in der polnischen Presse selbst schon öfters mit Bedauern hervorgehoben und für die besseren Erfolge der baltischen und nordischen Konkurrenten auf dem englischen Markt verantwortlich gemacht worden.

Um der verarbeitenden Holzindustrie Polens wieder auf die Beine zu helfen, d. h. den Export von Schnittmaterial einigermaßen auf die alte Höhe zu bringen, gibt es tatsächlich kein anderes Mittel, als eine schleunige Beendigung des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges. In wie hohem Maße die deutsche Einfuhrsperre für polnisches Schnittmaterial die Wertverhältnisse im polnischen Holzausfuhrhandel verschoben hat, ist bekannt. Ein schlagender Beweis für die schwere Schädigung der polnischen Volkswirtschaft durch die Störung der Handelsbeziehungen mit Deutschland ist aber auch ein Vergleich der Exportziffern für Blöcke und Langholz einerseits sowie Bohlen, Bretter, Latten sowie Schwellen andererseits an Hand der Daten des Warschauer Statistischen Amtes seit dem Jahre 1922. Danach stieg die Ausfuhr der genannten Gruppe Rundholz von 191 000 t im Jahre 1922 auf 262 000 im Jahre 1923, fiel 1924 auf 188 000 t und erreichte 1925 495 000 t. Dagegen wuchs der Export des bezeichneten Schnittmaterials in demselben Zeitraum (zuzüglich Schwellen) von 967 000 t auf 1 076 000 bzw. 1 331 000 bzw. 1 500 000 t. Demnach war das Verhältnis zwischen den Ausfuhrmengen beider Gruppen im Jahre 1922 wie 1 : 5, im Jahre 1923 wie 1 : 4, im Jahre 1924 wie 1 : 7, 1925 aber nur wie 1 : 3. In den ersten 10 Monaten 1926 hat sich dieses Verhältnis noch ganz erheblich verschlechtert. Da die Ausfuhr von Blöcken und Langholz auf rund 707 000 t stieg, die der anderen Gruppe aber nur auf 1 541 000 t, ergibt sich ein Verhältnis von etwa 1 : 2.

Aus der polnischen Zuckerindustrie.

Wie bereits gemeldet, hat der Wirtschaftsausschuß des Warschauer Ministerrates sich gegen eine Erhöhung der Zuckerpreise (die gegenwärtig je 100 kg loco Waggon Zuckerfabrik für Kristallzucker 80 zł zuzüglich 2 zł für Verpackung und 38.50 zł Verbrauchssteuer betragen) ausgesprochen. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine besondere Kommission unter Beteiligung der Ministerien für Finanzen, für Handel und Industrie und für Landwirtschaft mit der Ausarbeitung eines Planes zu beauftragen, um die Zuckerindustrie zu sanieren, ohne die Interessen der Konsumenten darunter leiden zu lassen. Über die Art der geplanten Maßnahmen ist aber seit jener Sitzung noch nichts bekannt geworden. Von der inzwischen angestellten Enquete verlautet, daß sich ergeben hatte, daß mehrere Zuckerfabriken bei den heutigen Verkaufspreisen übermäßig hohe Gewinne, andere aber gar keine oder nur sehr minimale erzielten. Aus Fabrikantenkreisen wird darauf hingewiesen, daß eine Betrachtung der Bilanzen von sechs der größten polnischen Zuckerfabriken für die Kampagne 1925/26 folgendes Bild ergibt: Die Produktionskosten je 100 kg Zucker schwankten zwischen 43.12 und 80.10 zł, der Inlandsverkaufspreis zwischen 81.22 und 93.71 zł, während der Exportpreis nur 29.80 zł betrug. Der beim Inlandsabsatz erzielte Gewinn bewegte sich zwischen 1.90 und 38.87 zł, der beim Export entstandene Verlust zwischen 13.33 und 56.30 zł je 100 kg, der effektive Verlust zwischen 8.11 und 22.60 zł. Von diesen sechs Fabriken schloß nur eine einzige ihre Bilanz mit einem Gewinn ab, während die übrigen mit Verlust gearbeitet haben. Der „Kurjer Polski" macht noch darauf aufmerksam, daß bei einzelnen Zuckerfabriken die Verwaltungskosten (Beamtengehälter und Aufsichtsratstantiemen) höher seien als die Summe der Arbeiterlöhne. Mit dem Beschluß der interministeriellen Kommission werden sich übrigens weder die Zuckerindustriellen noch die Zuckerrübenproduzenten zufrieden geben. Die letztgenannten, soweit sie im Verband der polnischen Zuckerrübenbauern organisiert sind, haben der Regierung gewissermaßen ein Ultimatum bis zum 15. Dezember gestellt und drohen (nach jugoslawischem und bulgarischem Muster) mit Einstellung des Rübenanbaus, die kongreßpolnischen Zuckerindustriellen mit Schließung ihrer Fabriken.

Lohnerhöhung vernichtet die Ausfuhrmöglichkeit.

Der Arbeitgeberverband der oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Industrie veröffentlicht in der „Kattowitzer Ztg." folgende Erklärung:

Trotz des Widerspruchs der Vertreter der oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Industrie hat das Schiedsgericht am 18. d. Mts. eine Entscheidung erlassen, durch welche den oberschlesischen Industriearbeitern eine 5- bis 8-prozentige Lohnerhöhung zuerkannt wird. Da das Schiedsgericht die Argumente des Arbeitgeberverbandes der oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Industrie nicht berücksichtigt hat, erachtet es der Verband als seine Pflicht, die Regierung und die Allgemeinheit auf alle Gefahren aufmerksam zu machen, die diese Lohnerhöhung nach sich ziehen muß.

Die günstige Konjunktur in der Kohlen- und Hüttenindustrie, die allein diese Erhöhung begründen könnte, gehört bereits der Vergangenheit an. Ohne sogar auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Inlandsmarktes zu warten, bemüht sich die englische Kohlenindustrie bereits jetzt mit allen Mitteln, die früheren Absatzmärkte wieder zu erlangen und mit Hilfe niedriger Kohlenpreise die polnische und deutsche Kohle zu verdrängen. Schiffe mit englischer Kohle liegen bereits in den Häfen von Hamburg und Stettin, und die von dort verdrängte westfälische Kohle wird wieder nach den mitteleuropäischen Ländern zurückgeleitet, d. h. hauptsächlich nach Österreich, wo sie auf diesem für uns wichtigsten Markte einen scharfen Konkurrenzkampf mit der polnischen Kohle aufgenommen hat. Gleichzeitig erscheint die englische Kohle auf den skandinavischen und baltischen Märkten und wird dort zu Preisen angeboten, mit denen die polnische Kohle nur noch kurze Zeit wird konkurrieren können, um so mehr, weil die englische Industrie in Zukunft unter denselben Bedingungen arbeiten wird, wie vor dem Streike, während die Konkurrenzfähigkeit der polnischen Industrie infolge der 25prozentigen Lohnerhöhung in der Zeit des Streikes und infolge der Erhöhung des Exporttarifs von 6.50 zł auf 12.00 zł, d. h. fast um 100 Prozent, bedeutend verringert worden ist.

Auch in der Hüttenindustrie ist infolge der Arbeitsaufnahme in der englischen Hüttenindustrie eine bedeutende Verschlechterung der Lage eingetreten, die ihren Ausdruck darin gefunden hat, daß das Internationale Stahlkartell seine Produktion für das Jahr 1926 um eineinhalb Millionen Tonnen verringert hat. Eine weitere Verschlechterung der Lage dieser Industrie muß an und für sich auch infolge der Verteuerung des Alteisens eintreten, sowie infolge des Inkrafttretens des polnisch-rumänischen Vertragstarifs, der jeglichen Export von Hüttenerzeugnissen nach Rumänien, dem bisher nächsten und besten unserer Absatzmärkte, unmöglich macht.

Unter diesen Bedingungen ist bereits jetzt die Aufrechterhaltung des Exports und somit auch der Produktion und des Beschäftigungsstandes im bisherigen Umfange völlig unmöglich, und schon in den nächsten Wochen muß diese Verschlimmerung in einer stufenmäßigen Produktionsverminderung und Entlassung der während des englischen Streiks angenommenen Arbeiter ihren Ausdruck finden.

Die Aufrechterhaltung der Arbeiterlöhne in der bisherigen Höhe könnte vielleicht bei eventuellen Tariferleichterungen für Exportzwecke diese Übergangsperiode noch um einige Wochen, d. h. wenigstens bis zum Frühjahr verlängern. Die gegenwärtig den Arbeitern zuerkannte Lohnerhöhung, die auf die Verbesserung ihrer Existenz nur einen unbedeutenden Einfluß ausüben kann, stellt jedoch für die oberschlesische Industrie einen tödlichen Schlag dar, der ihre Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten völlig vernichtet, und dadurch die Industrie schon in nächster Zeit zur Einschränkung der Produktion und zum Beginn der Arbeiterentlassungen nötigt.

Wenn sich also die Industrie entgegen der gesamten unter dem Einfluß der demagogischen Agitation gewissenloser leichtsinniger Arbeiterführer stehenden Meinung mit allen Kräften der Zuerkennung dieser Lohnerhöhung widersetzt hat, so hat sie dies nicht in ihrem eigenen egoistischen Interesse getan, sondern in erster Linie im Interesse einer möglichst langen Erhaltung der Werkstätten des oberschlesischen Arbeiters im vollen Betriebe. Auch jetzt noch, bevor die Lohnerhöhung verbindliche Kraft erlangt hat, warnt der Arbeitgeberverband der oberschlesischen Industrie die Regierung und die Allgemeinheit vor den Folgen dieser Erhöhung, die vor allem für die Arbeiter selbst mittelbar aber durch Untergrabung der Aktivität unserer Handels- und Zahlungsbilanz auch für die Finanzlage des Staates und der Allgemeinheit schädlich sind, und lehnt bereits jetzt jede Verantwortung für die Lage ab, die sich unter dem Einfluß dieser Lohnerhöhung in nächster Zeit in Oberschlesien herausbilden muß, besonders aber für das unvermeidlich gewaltige Anwachsen der Arbeitslosigkeit, welches diese Lohnerhöhung nach sich ziehen muß, indem sie die Exportmöglichkeit bis zur untersten Grenze verringert.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Dezember-Not. 16. 12.	20. 12.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u s. 3 8, Pt. Std. je Stl.	[illegible]	[illegible]
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	[illegible]	[illegible]
,, ..	Lond.	Best. Portl., s je t	[illegible]	[illegible]
Glas ..	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	[illegible]	[illegible]
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß Preis, RM je Liter	[illegible]	[illegible]
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	[illegible]	[illegible]
Ätznatr.	Hbg.	125 8 je 1000 kg fob i. Stl.	[illegible]	[illegible]
Bleiweiß	Hbg	In Öl RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Chlork. .	Hbg.	110 15% Stl. je 1000 kg	[illegible]	[illegible] x)
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	[illegible]	
Harz ..	[illegible]	Loko Dollarcents je lb	[illegible]	12.30
Kasein ..	Paris	fr je 100 kg	[illegible]	
Lithop .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl	[illegible]	[illegible]
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	11 25	
Methanol		Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.80—0.85	
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾ - 6	
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	[illegible]
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	[illegible]	
Schw'sä.	Amst.	66° Be hfl je 100 kg	[illegible]	
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	[illegible]	195/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl.	[illegible]	6.2 6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall	[illegible]	87 50
Terp'öl .	Paris	88 frs je 100 kg	[illegible]	
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Auf.-Schluß Doll.-cents je lb	13.64	13.60
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	12.60	12.70
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	6.80	6.68
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	13.80	13.60
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16 16j¹ fr. Z 20 22 RM m	0,462-0,483	0,462-0,483
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	4.70 - 4.80	4.70—4.80
webe	Dund.	Shirtings 13 · 11.38 · 37½ yds 6½ lb	7/10—8/1	7/10—8/1
Wolle ...	Leipz.	Dt. Wl., A AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	9.50	9.50
Wolle ...	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	12.—	—
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	29.16.3	30.2.6
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack in Stl.	32.0.0	—
Hanf .	Lond.	Pr erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	47.10.0	48.0.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	54.0. - 55.0	—
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/22 fr. je kg	335 - 365	390.—
Seide ..	Mail.	Mail. Trame Exquis 22 26 ds i. Lire	330.	330.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	128.	128.—
Piassava	Lond.	Stl je t	43.0.-51.0.	43.0.-51.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	83.—	83.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	14.—	14.25
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.55	13.55
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	36.75	36.75
,,	N. Y.	Cts je lb	12.55	12.75
,,	Chic	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.77½	11.97½
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	7.62	7.50
Butter ..	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M	1.85	—
,,	Koph.	In Kr je kg	3.08	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	269.—	269.—
,,	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.20	11.25
,,	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	155.62	157.50
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	138.12	139.25
W'mehl	Hbg.	Inld. 70%, RM je 100 kg br. ab Mühle	35.—	34.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	188.—	188.50
,,	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	5.55	5.35
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	73.62	74.50
Hafer ...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	185.—	185.—
Hafer ...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	45.87	47.—
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	230.—	231.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	89.87	90.75
Gerste	Hbg.	Wintergerste RM je 1000 kg	200.50	204.—¹)
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagl. ldg. RM je Ztr.	12.4-.12.65	12.4-12.65
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾ 12¼	[illegible]
Häute ..	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.—	
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	8/- -12/—	8/- -12/-
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb	3/- - 8/4	
Schaffl.	Lond.	Madras fine medium to good s j lb.	4/2—14/3	
Leder ...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs s je lb	1/3-1/11½	1/3-1/11½
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/18⅜	—/18¾
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.40	3.43¾
,,	Lond.	First crepe s je lb	1/6⅛	1/6⅝
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	1/4½	1/4¼
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	38.12	38.50
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 kg	77.87½	77.75
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.12	15.18
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	42.50	42.12
Tee .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb	—	—
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	68	70.
Kakao .	Lond.	Accra fair fermented, s je cwt	63 0-64 0	63/-
Zucker ..	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg	35.-	
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	18/3¾	[illegible]
Zucker .	Lond.	Granulated 1s je cwt	[illegible]	[illegible]
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.21	3.24
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/6	15/6
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, loko RM je 50 kg	114.25	114.25
Pfeffer ..	Lond.	White Montok s je lb	68/— s)	68/— s)
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	10/- -14/—	10/- -14/-
Nelken	Hbg.	Zanzibar, prima, loko RM je 50 kg	90.50	90.50
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	59.—	59.—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	19 6 - 21/0	—
[illegible]	[illegible]	Beste Bunkerkohle fob s je t	22 6 - 24/0	—
Petrol.	Hbg.	Loko cts je Gall.	19.15	19.15
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2 80 3 15	[illegible]
Benzol .	Hbg	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	50.-	[illegible]
Benzin ..	Hbg	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	40.-	[illegible]
Gasol .	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	12.-	[illegible]
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	22.17.0	[illegible]
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19 8	[illegible]
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl je t	11.0.0	[illegible]
Staheis.	Dtschl	Frachth. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139.7-149.7	138 7-149.7
Staheis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	12.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachth. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	110/—	—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	130.50	130.50
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl je t	64.50	64.50
Blei . .	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	57.50	57.87½
Blei ..	Lond.	Kasse Stl. je t	28.87	29.18
[illegible]	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	66.75	66.75
Zink	Lond.	Stl. je t	32.56	32.81
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	620.50	617.50
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	310.87½	308.74½
Weißbl.	Lond.	s je box	21/9—22/6	—
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber .	N. Y.	d je oz	24.80	24.62
Silber .	Lond.	Ausländisch cts je oz.	53.75	53.25
Gold ..	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin .	Lond.	s je [illegible]	460/—	460/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Calif. newtown 4—4½ tier case je s	8/—	8/—
Apf., get.	Lond.	Calif. Rings je cwt	47/9*)	47/9*)
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	22 10-24.10	21.10-24.10
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	20 0**)	30/0xx)
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	32 - -34/-	32 - -34/--
Pflaum, g	Lond.	Calif. 20 - 30 s je cwt	95 —†)	95 —†)
Orangen	[illegible]	Span. s je box	16 - -18/-	—
Rosinen	Hbg.	Smyrna Sult. 26er ex. hfl je 100 kg	52.--o)	52.- o)
Rosinen.	Hbg.	Calif. Sult., nat. (verz.) RM je 100 kg	60. - oo)	61. - oo)
Korinth.	[illegible]	Sult., Smyrna, s je cwt	36 6††)	36/6††)
Mandeln	Hbg.	Prima süße Bari s je 100 kg	162. - §§)	162. - §§)
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	175	175
Has'nuss	Hbg.	Runde Sicil 26er s je 100 kg	59. - §)	55. - §)
Has'kern	Lond.	Levant Trebizonde s je cwt	120	120-
Walnüs.	Hbg.	Rumänische f. a. q. Doll. je 100 kg	64.75***)	64.75***)
Walnüs.	Lond.	Franzos. mit Schale s je cwt	315 -	290 - xx)
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps*)	Berl.	RM je 1000 kg, f. Rapsk. RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Erdnüsse	Hbg.	Rote Sava hfl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	[illegible]	[illegible]
B'wsaatö.	N. Y.	Loko cts je lb	[illegible]	[illegible]
Leinöl ..	Hbg	RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Sojab'öl	[illegible]	Oriental, Stl. je barrels	[illegible]	[illegible]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	3.40	3.40
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	0,23-0,29	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.40—2.[illegible]	[illegible]
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.-.-1.10	[illegible]
Tabak	Antw.	Türk. Tonges hfl je kg	1.20 - 1.45	[illegible]
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	

*) Cif. prompt Ernte 1926. **) Alte Ernte. ††) Ernte 1926. †††) Amalias. x) RM je 1000 kg. xx) Neue Ernte. s) Span. Pfeffer. ss) Cif. Coromandeln. o) Fancy, gebleichte calif. Sultan., RM je 50 kg. oo) Extrissima Carabournu Sultan RM je 50 kg. §) Gewaschene und gebleichte rum. RM je 50 kg. §§) Süße Bari, RM je kg. ***) Geschwefelte helle rum RM je 50 kg. ¹) Auslandsgerste. ²) Besocki. ³) Rapskuchen.

Internationale Wirtschaftsnachrichten.

Sinn und Programm der Welt-Wirtschafts-Konferenz

Für die am 4. Mai 1927 beginnende Zusammenkunft von Wirtschaftlern aller Länder ist die Bezeichnung „Welt-Wirtschafts-Konferenz“ vielleicht nicht besonders treffend und glücklich gewählt. Während man sich unter einer Konferenz sonst eine Zusammenkunft von offiziellen Vertretern der einzelnen Staaten und Regierungen vorstellt, handelt es sich bei der geplanten Welt-Wirtschaftskonferenz eigentlich nur um einen internationalen Debattier-Klub. Es werden keine offiziellen Wortträger entsandt werden. Die Regierungen der bedeutendsten Länder werden vielmehr eingeladen, Mitglieder für die internationale Wirtschaftskonferenz zu ernennen, jeder Staat soll jedoch höchstens 5 bezeichnen. Irgendwelche offiziellen Richtlinien werden den Vertretern nicht mitgegeben, viel weniger haben sie Befugnisse, irgendwelche Verträge abzuschließen. Bei der Wahl der Mitglieder werden die Regierungen gebeten, möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder einer anderen wirtschaftlichen Interessen-Gruppe entnommen wird. Gestattet ist weiterhin die Entsendung einer unbeschränkten Zahl von Experten, die jedoch nur das Wort ergreifen können, wenn es die Versammlung ausdrücklich genehmigt. Obwohl man sich daher über die direkten Auswirkungen der Welt-Wirtschafts-Konferenz keinen allzu großen Hoffnungen hingeben darf, kommt ihr doch eine Aufgabe von allergrößter Bedeutung zu. Die Schranken, die zwischen den einzelnen Staaten in den letzten Jahren errichtet worden sind, sind nicht nur sachlicher, sondern auch psychologischer Natur. Es wird vor allen Dingen darauf ankommen, das Vertrauen der einzelnen Länder wieder herzustellen, und dann wird sich sicherlich auch eine Grundlage finden, auf der die vielen gemeinschaftlichen Interessen, die doch nun einmal vorhanden sind, auf den gleichen Nenner gebracht werden können. Die bisherigen Erfahrungen, die man auf politischem Gebiet mit einer offenen Aussprache gemacht hat, sind denkbar günstig gewesen. Auf wirtschaftlichem Gebiet kann mit mit ähnlichen Ergebnissen rechnen. Allerdings ist die wirtschaftliche Befriedung noch nicht soweit fortgeschritten wie die politische, und es wird hier zunächst einer gewissen Vorarbeit bedürfen. Diese Vorarbeit zu leisten, ist die Welt-Wirtschafts-Konferenz berufen.

Das Programm, das sich die Welt-Wirtschafts-Konferenz zur Erfüllung dieser Aufgabe gestellt hat, scheint wohl geeignet, seinen Zweck zu erfüllen. Zur Diskussions-Basis werden die von der ersten vorbereitenden Wirtschafts-Tagung gesammelten und von der zweiten vorbereitenden Wirtschafts-Tagung gesichteten Spezialstudien dienen. Die Richtlinien zur Behandlung des Stoffes sind durch eine von der zweiten vorbereitenden Wirtschafts-Tagung ausgearbeiteten Tagesordnung gegeben. Der erste Teil dieser Tagesordnung wird eine ausgiebige allgemeine Aussprache über die gegenwärtige Wirtschaftslage nach folgenden drei Gesichtspunkten vorsehen: Erstens: Welches sind die Hauptmerkmale der gegenwärtigen Wirtschafts-Situation, und welches sind die Hauptprobleme vom Standpunkt der einzelnen Staaten aus gesehen? Zweitens: Welche wirtschaftlichen Ursachen liegen der gegenwärtigen Gleichgewichts-Störung in Handel und Industrie zugrunde? Drittens: Welche wirtschaftlichen Tendenzen sind von Einfluß auf den Weltfrieden? Neben diesen allgemeinen Fragen ist im zweiten Teil der Tagesordnung die Beantwortung von Spezialfragen von internationaler Bedeutung vorgesehen. Es sollen im einzelnen behandelt werden: Fragen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft. Es ergeben sich hier Berührungspunkte mit der ständigen Wirtschaftskommission des Völkerbundes, die zum Beispiel für den ersten, den Handel betreffenden Abschnitt die Mitglieder des Völkerbundes verpflichtet hat, sich gegenseitig eine gerechte und billige Behandlung des Handels zuzusichern. Die von der ständigen internationalen Wirtschafts-Kommission im Interesse des internationalen Handels vorgeschlagenen internationalen Konventionen stellen den ersten Anfang praktischer Lösung auf diesem Gebiete dar. Die Welt-Wirtschafts-Konferenz hat den Abschnitt Handel in vier Unterabteilungen geteilt. Es werden behandelt: Erstens: Gefahren, die der Handelsfreiheit durch Ein- und Ausfuhrverbote resp. -Beschränkungen, Monopolisierung oder Reglementierung des Handels oder durch unterschiedliche Behandlung der Angehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Gebiete eines anderen Staates drohen. An zweiter Stelle wendet man sich den Hindernissen zu, die dem internationalen Handel aus Handelsverträgen und Zolltarifen erwachsen; im dritten Abschnitt werden die indirekten Wege, den nationalen Handel und die Schiffahrt vermittels direkter oder indirekter Subsidien oder auf dem Wege des Dumpings oder durch unterschiedliche Tarifsätze der Transportmittel zu unterstützen, einer Kritik unterzogen. Der letzte Unterabschnitt handelt endlich von der Rückwirkung der verringerten Kaufkraft auf den internationalen Waren-Austausch.

Während man die Spezialfragen des Handels schon genauer ausgearbeitet hat, sind die Fragen, die Industrie und Landwirtschaft betreffen, für die Tagesordnung noch nicht im einzelnen bearbeitet. Immerhin wird es sich auf diesem Gebiet für die Konferenz in der Hauptsache um die Beantwortung der Fragen handeln: „Wie stellt sich die gegenwärtige Lage in Industrie und Landwirtschaft dar und welches sind die Ursachen der bestehenden Schwierigkeiten?“ Von der Beantwortung dieser Fragen ausgehend, wird man von selbst zu den „Möglichkeiten internationaler Aktionen“, wie sie im Programm genannt werden, kommen können. Diese Möglichkeiten aufzuzeigen und in das gehörige Licht zu setzen, wird die eigentliche Aufgabe der Konferenz sein. Es wäre müßig, sich jetzt schon den Kopf darüber zu zerbrechen, wie die praktische Auswertung der Konferenz sein wird. Wichtig ist es zunächst einmal, daß sich die Wirtschaftsführer der einzelnen Länder aussprechen und daß eine Basis des allgemeinen Vertrauens und Entgegenkommens geschaffen wird. Dann wird sicherlich auch der Tag nicht mehr fern sein, an dem man praktisch zu einer Verständigung kommt, das heißt also, in erster Linie einmal die Zollmauern, die jetzt noch die einzelnen Länder voneinander trennen, niederreißt.

Handelsliteratur.

Wie mache ich mir meine Steuerreklamation selbst?

Von Richard Decke, Danzig, Selbstverlag, Preis 3.30 zł. Im Vorwort sagt der Verfasser, daß der Zweck des Buches sei, diejenigen, die wenig oder überhaupt nicht polnisch verstehen, in den Stand zu setzen, ihre Steuerreklamationen allein, ohne fremde Hilfe zu machen. Wir sind der Ansicht, daß es dem Verfasser gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen. Durch eine sorgfältige Gegenüberstellung des deutschen und polnischen Textes in einer großen Anzahl von Beispielen, die alle möglichen Verhältnisse berücksichtigen, ist es auch demjenigen, der gar nicht die polnische Sprache beherrscht, möglich, eine einwandfreie Steuerreklamation anzufertigen. Das angewandte System ist etwas neues in der Steuerliteratur. Zum mindesten reicht das Buch hin, die notwendigsten Erklärungen abzugeben, wenn es sich darum handelt, kurz bemessene Fristen innezuhalten. Da das Werk einen dauernden Wert besitzt und immer wieder gute Dienste leisten kann, ist seine Anschaffung dringend zu empfehlen. (Siehe Anzeige.)

Konkurse.

E. Eröffnungstag. K. Konkursverwalter. A. Anmeldefrist. G. Gläubigerversammlung.

Barcin. „Rolnik“ Sp. z ogr. odp. in Barcin. Gläubigerversammlung am 10. Januar 1927 um 10 Uhr im Kreisgericht in Labischin.

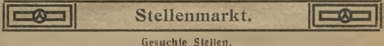
Bromberg. Paul Waiald. Das Verfahren wird auf Antrag des Schuldners mit Einwilligung der Gläubiger eingestellt.

Bromberg. Wilhelm Gast. Das Verfahren ist nach beendigter Verteilung der Konkursmasse eingestellt worden.

Koronowo. „Pierwsz: Polska Fabryka Młynków do Kawy“. Prüfungstermin der nachträglich angemeldeten Forderungen am 18. Januar 1927, 10 Uhr vormittags im Kreisgericht Koronowo.

Ostrowo. „Spółdzielnia Gospodarcza Włościańska“. E. 13. 11. 1926. K. Stanisław Okoniewski in Ostrowo. A. 1. 1. 1927. G. 17. 1. 1927.

Sgpolno. Firma „Bracia Szczepanscy“, Filiale in Gnesen. Prüfungstermin der nachträglich angemeldeten Forderungen am 11. 2. 1927.



Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

1. Kaufmann (Holzbranche).
2. Kaufmann (Drogist).
3. Geschäftsvertreter.
4. Lagerhalter.
5. Tapezierer und Dekorateur-Gehilfe.
6. Wiegemeister.
7. Handlungsgehilfe (Eisenwaren).
8. Buchhalter.
9. Landw. Rechnungsführer.
10. Gutssekretär.
11. Inspektor.
12. Bürogehilfe.
13. Expedient.
14. Bäcker.
15. Konditor.
16. Kutscher.
17. Sattler.
18. Maschinenschlosser.
19. Werkmeister.
20. Schmiedegeselle.
21. Tischler.
22. Lehrling (Schlosserei).
23. Lehrling (Manufaktur).
24. Lehrling (Elektrotechnik).
25. Buchhalterin und Korrespondentin.
26. Stenotypistin.
27. Filialleiterin.
28. Kontoristin.
29. Verkäuferin.
30. Lehrmädchen.

Offene Stellen.

1. Schmiedemeister.
2. Buchhandlungsgehilfe.
3. Gutsgärtner.
4. Gutssekretärin.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil R. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.